

ter und Sommer gleich, täglich eine Portion, nach dem wirklichen Casern-Service-Ausmaße für den Sommer in Aufrechnung gebracht werden.

In den Bedingungen, welche die Verhältnisse der Landesherren und der Landes- oder Städte-Einwohner zu den Bundesfestungen und derselben Bedürfnisse bestimmen, ist allerdings begründet, daß den Mainzer Bürgern die Last der Einquartierung nicht zugemuthet werden könne. Darnach ist sämmtlicher bey den Bürgern zu Mainz bequartierter Mannschaft vom Feldwebel abwärts der nach dem österreichischen Systeme bemessene Service so lange zu verabreichen, als solche noch bey Privaten untergebracht ist.

- i) Die Mannschaft des ungarischen Militär-Gestütes in doppelten Portionen täglich.
- k) Die bey der Prager Monturs-Commission angestellten Civil-Professionisten.
- l) Die wirklich assentirten gemeinen Verpflegsbäcker, so wie die Hilfsbäcker, welche zur Verbackung nothwendig werden dürften.
- m) Die bey Verpflegs-Magazinen befindlichen ordentlich assentirten Handwerksleute, welche in arabischen Gebäuden untergebracht sind.
- n) Die in Militär-Spitälern krank liegenden Verpflegsbäcker, gleich der übrigen Mannschaft.
- o) Die bey der hiesigen Stuckgießerey angestellten Drechsler und Maurergesellen.
- p) Die Polizey-Wachmannschaft, welche so, wie die Militär-Mannschaft, in eigens für dieselbe bestimmten Gebäuden bequartiert ist, wofür die Vergütung aber aus dem Polizey-Fonde zu leisten kommt.
- q) Das zur Zeit der Nothwendigkeit in den Festungen bey dem Approvisionirungs-Geschäfte angestellte Individium, welchem die gute Conservation der Weine obliegt, das Licht, und
- r) endlich die Kranken und dabey Commandirten in Regiments-Spitälern, jedoch mit einer doppelten Portion.

§. 4533.

Ausmaß an Portionen von 1 Klafter Holz, 1 Pfund Lichter und 1 Maß Brennöl, für die Winter- und Sommermonathe.

Orth. am 13. Jul. 748.
 „ „ 31. März 783.
 „ „ 13. Jan. 814. A 156.
 „ „ 18. März 812. A 1134.
 „ „ 23. Jul. 812. B 2872.

Aus wie viel Portionen die niederösterreichische Klafter hartes und weiches Holz, ein Pfund Kerzen, dann ein Maß Brennöl im Winter und Sommer besteht, dieses wird nachstehender Maßen ausgewiesen.

A I S		Brennholz die Klafter.		Unschlittkerzen das Pfund.	Lampenöl die Maß à 2 Pf. 10 ¹ / ₄ Loth.	
		hartes	weiches			
P o r t i o n e n .						
In den	Winter-	Monathen in wirklichen Casernen.	600	400	150	522
	Sommer-		1200	800	300	1044

Lampendacht werden 19¹/₂ Portionen auf die Maß Dehl gerechnet. Aus einem Pfund Baumwolle kommen 2400 Dacht zu erzeugen.

§. 4534.

In Fällen, wo Casern-Zimmer mit wenigen einzelnen Köpfen belegt sind, ist die Casern-Brand-Service-Gebühr nicht nach der Zahl der einquartierten Köpfe, sondern nach jeder Zahl von Köpfen zu bemessen, und zu erfolgen, für welche derley Zimmer raumhäftig gebraucht sind.

Brand-Service-Gebühr für Zimmer welche nur mit wenigen einzelnen Köpfen belegt sind.

Hkth. am 24. März 814. A 1739.

Nach diesem Grundsatz ist sich mit der Anweisung des kleinsten Zimmers für eine geringe Mannschafszahl jederzeit zu benehmen.

§. 4535.

Da die Beleuchtung in den Casernen mit Rübsschl allgemein eingeführt ist, so werden für die mit Schreiben beschäftigten Unter-Officiere einer jeden Compagnie oder Escadron in den sechs Wintermonathen 2 Pfund Unschlitzkerzen monatlich bemessen.

Lichterausmaß für die mit Schreiben beschäftigten Unter-Officiere in Casernen wo bloß Dehlbeleuchtung eingeführt ist.

Hkth. am 5. Sep. 808. A 6089.

§. 4536.

Dort, wo wegen der großen und hohen Zimmer der Casernen mit der wirklichen Casern-Gebühr das Auslangen durchaus nicht zu finden ist, ist nach voraus gegangener Brigade-Untersuchung für die Wintermonathe ein Zuschuß anzufuchen.

In welchen Fällen im Winter ein Holzzuschuß anzufuchen ist.

Hkth. am 24. Oct. 781.

§. 4537.

Die in Militär-Zins-Zimmer verlegten Leute beziehen vom Aerarium keinen Service. Ingleichen sind von dieser Gebühr auch ausgeschlossen:
Die Magazins-Diener der Artillerie, wenn sie außer einer Festung angestellt sind.
Die von Regimentern in Regiments-Knaben-Erziehungshäusern commandirte Mannschaf, so wie die im Erziehungshause erkrankten Knaben.

Wer von der Casern-Gebühr ausgeschlossen ist.

Hkth. am 13. Jul. 748.

„ „ 14. Jun. 783.

„ „ 3. Apr. 803. K 640.

„ „ 1. Sep. 807.

§. 4538.

Die Beleuchtung der Gänge in Casernen wird von dem Marketender oder wer das Bestandgeld nimmt, bestritten, in Garnisons-Spitälern, Stabs-Stockhäusern und sonstigen Militär-Gebäuden aber vom Aerarium.

Beleuchtungs-Ausmaß der Gänge in Casernen und sonstigen Militär-Gebäuden.

Hkth. am 1. Sep. 807.

„ „ 24. Oct. 808. I 5268.

„ „ 21. Oct. 810. I 6267.

„ „ 29. Apr. 819. I 2479.

„ „ 31. Dec. 819. E 4196.

Die Erfahrung lehret überzeugend, daß in sämtlichen Provinzen der Monarchie für eine die ganze Nacht hindurch brennende Lampe im Winter 24 Pfund Dehl

und im Sommer 12 „ „

mithin im ganzen Jahre 36 Pfund Dehl, oder nach dem Maße berechnet 15 1/2 Maß Brennöl nicht nur hinreichen, sondern auch Ersparungen zulassen.

Es werden demnach für eine die ganze Nacht brennende Lampe jährlich 15 1/2 Maß Dehl allgemein bemessen, wovon zwey Drittel für den Winter, und ein Drittel für den Sommer zu gelten hat.

Da jedoch nicht alle Lampen in den Militär-Gebäuden die ganze Nacht hindurch zu brennen haben, sondern darunter auch solche begriffen sind, welche nur bis Mitternacht unterhalten werden müssen, so werden die Lampen nach der Dehl-Quantität überhaupt in ganze und halbe abgetheilt, und für die letztere die Hälfte des bey den ganzen bewilligten Dehl-Quantums als allgemeines Ausmaß fest gesetzt.

Die Unterscheidung der ganzen von der halben Lampenöhlfüllung bedingt natürlich vor allen eine genaue Erhebung, wie viele von der einen und der andern Gattung erforderlich sind. Die General-Commanden haben daher überall, wo die Beleuchtung in ärarischer Regie steht, den unumgänglich nöthigen Bedarf der Lampenzahl und Gattung selbst zu bestimmen. Nachdem endlich auch die Verpachtung jener Beleuchtungs-Anstalten, welche derzeit in ärarischer Regie stehen, das Zuträglichste, und bey der Einfachheit dieses Brennstoff-Ausmaßes leicht ausführbar seyn dürfte, weil der Vortheil oder Nachtheil des Anbothes leicht berechnet werden kann: so haben die General-Commanden die Verfügung zu treffen, daß auch diese Beleuchtung versteigert, und bey der Versteigerung die Beköstigung des Brennstoffes

nach der für eine ganz- oder halbnächtliche Beleuchtung gegenwärtig bemessenen Oehl-Quantität und nach dem bestehenden von der betreffenden Ortsobrigkeit bestätigten Markt-Durchschnittspreise des Brennöhles berechnet und zur Basis angenommen werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, so lange diese Beleuchtung ärarisch subministrirt wird, das sich im Beleuchtungsstoffe ergebende Ersparniß in den halbjährigen Rechnungen getreulich in Empfang genommen werden muß.

§. 453g.

Die Stall-Beleuchtung wird vom Dünger angeschafft.
Hth. am 1. Sep. 807.

Was die Beleuchtung in den Stallungen betrifft, so besteht hierüber kein Ausmaß, weil sie nach Nothdurft von dem für den Dünger eingehenden Geldbetrag anzuschaffen ist.

Bey dem Equitations-Institute wird der Dünger an Contrahenten überlassen, und die Beleuchtung von den eingehenden Geldern verrechnet, wie es im vierten Abschnitte des XXXV. Hauptstück gesagt ist.

§. 454o.

Lichterausmaß für das Bombardier-Corps.
Hth. am 20. Feb. 788.

Für das Bombardier-Corps werden im Winter monatlich $2\frac{1}{2}$ Pfund, im Sommer monatlich $1\frac{1}{4}$ Pfund Kerzen für jedes Zimmer bemessen. Der Brennstoff zum Heizen und Kochen wird im 4. Abschnitte abgehandelt.

§. 4541.

Service-Ausmaß für das Wiener Garnisons-Spital, und dessen Filialien zu Baden und Möllersdorf.
Hth. am 21. Jun. 804. L 2310.

Ueber das Erforderniß und die Gebührensmaß an Service für das Wiener Garnisons-Spital auf das ganze Jahr, und dessen Filialien zu Baden und Möllersdorf auf die Sommermonathe, wird das Tableau angegeschlossen.

„ „ 14. Dec. 804. L 4901.
„ „ 17. Feb. 787. G 783.
„ „ 17. Dec. 797. G 12061.
„ „ 9. Jun. 810. B 2800.
„ „ 26. Sep. 812. L 3188.
„ „ 25. Jun. 813. L 1717.

Die Pflicht des Spitals-Commando ist: die inneren Gebahrungen des Spitals so zu leiten, damit auf keinen Fall bey demselben im Ganzen ein Uebergenuß ausfalle.

Dieses Ausmaß muß durchaus als das Maximum erkannt, und darf niemahl überschritten werden, vielmehr ist durch genaue Aufsicht und sorgfältige gute Wirthschaft dahin zu trachten, von jenem Ausmaße immer noch eine Ersparung zu erreichen, da dem Spital in den Sommermonathen bey den Speis- und Umschlagküchen der Umstand zu Statten kommt, daß im Frühjahr eine bedeutende Anzahl Kranker nach Baden und Möllersdorf verlegt, und dadurch der Krankenstand, folglich auch die Beheizung der Kochkessel und die Wärmung der Umschläge bey dem Garnisons-Hauptspitale um Vieles vermindert wird.

§. 4542.

Von der gemachten Ersparung im Wiener Garnisons-Spital an Service kann dem Commandanten und Rechnungsführer mit Ende des Jahres eine Ausbülfe geleistet werden.
Hth. am 25. Jun. 813. L 1717.

Um das Spitals-Commando zu einer solchen genauen Aufsicht und sorgfältigen Wirthschaft desto mehr zu vermögen, können von der mit Ende des Jahres ausfallenden Ersparung für den Spitals-Commandanten 12 Klafter weiches Holz und 18 Pfund Unschlittkerzen, für den Rechnungsführer aber 6 Klafter weiches Holz und 18 Pfund Unschlittkerzen bey Hofkriegsrathe durch das General-Commando angefordert werden, mit der Rücksicht, daß diese Ersparung jedoch nicht zum Nachtheile für die Kranken oder den Dienst gereichen darf.

Am Ende eines jeden Jahres ist der Ausweis über die erzielte Ersparung dem Hofkriegsrathe vor Zuwendung der Service-Beträge an den Commandanten und Rechnungsführer zu überreichen, und zugleich der Bericht des dirigirenden Stabsarztes mit beyzuschließen, daß durchaus kein Mangel an Service eingetreten sey.

T a b l e a u

Ueber die Service Erforderniß für das Wiener-Garnisons-Hauptspital und seine Filialien zu Baden und Mollersdorf nach der Größe der Zimmer, und sonstigen Theile:

Benennung der Zimmer und sonstigen Theile in dem Spitals-Gebäude.	Service Erforderniß.							
	Täglich.				Monatlich.			
	Im Sommer.		Im Winter.		Im Sommer.		Im Winter.	
	Weiches Holz.	Lampen.	Weiches Holz.	Lampen.	Weiches Holz.	Unschlitt.	Weiches Holz.	Unschlitt.
	Scheiter.	Stück.	Scheiter.	Stück.	Klafter.	Pf.	Klafter.	Pf.
1 Krankenzimmer mit 1 Ofen	1		4 1/2	1				2
1 » » 2 Ofen	2		9	2				2
Zimmer für die Klinik mit 1 Ofen	1		4 1/2	1				2
Sections-Saal mit 1 Ofen			3					2
Ärztliches Inspections-Zimmer mit 1 Ofen	1		4 1/2	1				2
Zimmer für Partheyen und Commandirte mit 1 Ofen			2			1		2
Zimmer von Ruchelführer und Küche mit 1 Ofen.	1		2	1		1		2
Zimmer der Spitals- und des Commandanten-Kanzelley mit 1 Ofen			3					
Speisesaal der Jöglinge mit 1 Ofen			3					
Umschlagküche im Sommer					3/4			
Speiseküche der Kranken					10	3	15	4
Menage-Küche der Commandirten					1 1/2		2	
Waschküche der Hemden und Gattien, dann der Bandagen					1 1/2	1	2 1/2	2
Fließzimmer			2	1		1		2
Practikanten-Küche					2 1/2	1 1/2	3 1/2	3
Für die 2 Spitals-Geistliche ist die Service-Gebühr auf das ganze Jahr zusammen							9 1/3	60
Gebührs-Institut noch extra						1 1/2		2 1/2
Victualien-Magazin, und Weinkeller						1		2
Für jeden Abtheilungs-Corporal zur nächstlichen Inspection						1		
Für die Spitals-Rechnungs-Kanzellen						5		10 1/2
Für die Kanzellen des Spitals-Commandanten						2		3 1/2
Für die Kranken-Aufnahme-Kanzellen	1		4 1/2	1				2
Für das Officiers-Inspections-Zimmer	1		2	1				1
Für das Filiale zu Baden.								
Für jedes Krankenzimmer						1		
» die Speiseküche	25					2		
» » Waschküche						1/2		
» » Menage-Küche der Commandirten	6							
» » Kanzellen						2		
» das ärztliche Inspections-Zimmer						2		
» den Oberarzt welcher auch im Winter zu Baden bleibt	1		2			1		2
» die Apotheke	2					2		
Die Wohnung des Commandanten						2		
Dem Führer						1		
Den Hausmeister, der auch im Winter die Aufsicht über das Gebäude hat	1		2			1		2

§. 4543.

Für die übrigen Garnisons- und Feldspitäler besteht kein bestimmtes Ausmaß, sondern das nöthige Service an Holz, Kerzen und Oehl zur Bereitung der Speisen und Medicamente, zur Beleuchtung der Kranken- und Inspections-Zimmer und Kanzelley, wie zu deren Beheizung, wird nach Nothdurft durch den Respicirenden angewiesen, und die wirkliche Verwendung mittelst der feldkriegscommissariatischen Bestätigung legalisirt.

Service für die Garnisons- und Feld-Spitäler.
Hth. am 24. Feb. 809. Y 479.

§. 4544.

Sobald der Preis der Unschlittkerzen höher zu stehen kommt, als jener des Oehles, so ist in den Militär-Spitälern allgemein die in dem Wiener Garnisons-Spitale bereits bestehende Beleuchtungsart einzuführen, nach welcher sich in den Krankenzimmern der mit Unschlitt gefüllten Glaskampen, auf den Stiegen, Gängen und Abritten der Oehllampen, bey Ordinationen und Abspeisungen aber in den kürzeren Tagen der Unschlittkerzen bedient wird.

Beleuchtungsart für die übrigen Garnisons-Spitäler.
Hth. am 12. Feb. 807.
" " 24. Feb. 809. Y 479.

Für die allgemeine Speisküche ist eine Lampe mit Brennöl angetragen, in den größeren Garnisons-Spitälern finden im Verhältnisse des Wiener Garnisons-Spitales 2 Oehllampen als Maximum Statt.

§. 4545.

Was die Vertheilung des Service's betrifft, so hat dieselbe täglich zu geschehen. Daher dasselbe in jeder Caserne in besonderen Behältnissen aufbewahrt, und die Aufsicht hierüber nebst dem Feldwebel oder Wachtmeister noch besonders ein Officier haben soll.

Innere Wirtschaft mit dem Service.
Hth. am 24. Nov. 772.
" " 8. Apr. 780.

Es ist übrigens gestattet, den Fourieren, Aerzten, und wer sonst des Dienstes halber ein eigenes Zimmer nöthig oder besondere Arbeit zu verrichten hat, mehr Service, als einen Individuum nach der bestimmten Gebühr bemessen ist, von der Ersparung verabreichen zu lassen.

Verkauft oder verschleppt darf von Holz und Licht nichts werden, indem dasjenige, was an der Gebühr nicht nöthig ist, auch nicht gefast werden soll.

Wenn Umstände nicht gestatten, daß von dem allgemeinen Ausmaße zur Regiments-Kanzelley etwas verwendet werden kann, muß vom Regiments-Unkosten-Fonde ausgeholfen werden.

So wie die Compagnien oder Escadronen einer Seite aller Verschwendung mit dem Service vorbeugen müssen, so liegt ihnen anderer Seite ob, beständig darauf zu sehen, daß der gemeine Mann hieran keinen Mangel leide.

§. 4546.

Wenn Regimenter, Corps, Branchen und Parteyen Uebergenüsse an Service gefast hätten, hat die Vergütung dieses ungebührlichen Empfanges durch die Schuldigen nach den von der Hofkriegsbuchhaltung jährlich bekannt gegebenen Durchschnittspreisen zu geschehen.

Vergütung des ungebührlich gefasteten Services in vero Practio.
Hth. am 7. Jul. 798. A 7684.

§. 4547.

Das Brennholz für die Marine darf nicht angekauft werden, sondern ist aus den der Marine zugehörigen Waldungen von den unbrauchbaren Sorten herzunehmen, wofür das Oberkriegs-Commissariat verantwortlich bleibt.

Das Brennholz für die Marine darf nicht gekauft werden.
Hth. am 15. Sep. 802.

II. Abschnitt.

Von dem Quasi-Casern-Service.

§. 4548.

Die Quasi-Casern-Service-Gebühr ist im Allgemeinen für die Regimenter und Corps, dann Marine-Truppen eingestellt, und nur in besonderen rücksichtswürdigen Fällen, wo mit der wirklichen Casern-Gebühr das Auslangen nicht zu verschaffen wäre, haben die General-Commanden die Befugniß, nach Umständen und Erkenntniß der Nothwendigkeit einen Zuschuß als eine extraordinäre Gebühr zu bestätigen, welche Bestätigung der jedesmahligen Aufrechnung zuzulegen ist.

Wann die Quasi-Casern-Service-Gebühr in Aufrechnung gebracht werden darf.
Hth. am 7. Jan. 781.
" " 31. März 783.
" " 15. Sep. 802.

§. 4549.

Reduction von 1 Klafter Holz, 1 Pfund Kerzen und 1 Maß Brennöl in Portionen nach der Quasi-Casern-Gebühr.

Hftb. am 31. März 783.
 „ „ 13. Jan. 812. A 150.
 „ „ 15. März 812. A 1134.

Aus wie viel Portionen bey der Quasi-Casern-Gebühr die niederösterreichische Klostet Brennholz, 1 Pfund Kerzen, dann 1 Maß Brennöl von 2 Pfund 10 1/4 Loth besteht, ist aus dem nachfolgenden Aufsatze zu entnehmen.

Benanntlich:			Brennholz die Klafter.		Unschlitzkerzen das Pfund.	Lampendöl das Maß zu 2 Pfund 10 1/4 Lth.
			hartes	weiches		
			Portionen.			
In den	Winter-	Monathen in Quasi-Casernen.	400	300	100	348
	Sommer-		800	600	200	696

Lampendocht auf das Maß werden gerechnet 19 1/2 Portionen. 1 Pfund Baumwolle gibt 2400 Dochte.

§. 4550.

Für welche Branchen diese Gebühr als systematisch zu betrachten ist.

Hftb. am 15. Apr. 772.
 „ „ 9. Apr. 788. A 605.
 „ „ 17. Apr. 790.
 „ „ 29. Apr. 802. A 4759.
 „ „ 9. Nov. 804. K 2457.
 „ „ 24. Jul. 805. L 2694.
 „ „ 1. Nov. 806. I 5885.
 „ „ 4. Sep. 810. A 4746.
 „ „ 3. Dec. 810. D 6670.
 „ „ 28. Nov. 816. I 6949.

Als systematisch wird diese Gebühr ins Besondere:

den Invaliden-Häusern,
 der königlichen ungarisch-n Kronwache,
 den Verpflegsbäckern und dem Handwerks- Personale vom Bäckermeister abwärts, so wie den Aushülfsbäckern, wenn sie nothwendig werden;
 der in Baraquen untergebrachten Mannschaft, und zwar: die winterliche Quasi-Casern-Service-Gebühr an Holz;
 für alle bey Verpflegs-Magazinen auf Wache stehende Mannschaft, welche Ararial-Betten hat, für die Sommermonathe an Holz zum Kochen nach dem für die Wintermonathe bestimmten Ausmaße bewilliget.

§. 4551.

Service-Ausmaß für die Invaliden-Häuser.

Hftb. am 15. Apr. 772.
 „ „ 13. May 801. D 2752.
 „ „ 12. Oct. 808. L 3662.
 „ „ 17. Dec. 808. L 4254.
 „ „ 19. Jul. 810. I 4009.

Worin die tägliche Service-Gebühr der Mannschaft und das Individuen vom Feldwebel abwärts in den Invaliden-Häusern besteht, dieses gibt das nachfolgende Schema zu entnehmen.

Benanntlich:		Täglich	
		Holz.	Licht.
		Portionen.	
1	Oberarzt	2	2
1	Unterarzt	1	1
1	K. K. Cadett in Ungarn	1	1
1	» » » » anderen Ländern	1	1
1	Stabs-Profos	3	3
1	Regiments-Profos	2	2
1	Invaliden-Haus-Profos	4	4
1	Wagenmeister	1	1
1	Hautboist	1	1
1	Trompeter	1	1
1	Sattler	1	1
1	Riemer	1	1
1	Schmied	1	1
1	Fourier	1	1
1	Feldwebel oder Wachtmeister	1	1
1	Führer oder Standarts Führer	1	1
1	Corporal	1	1
1	Mice-Corporal oder Gefreuter	1	1
1	Maurer-, Zimmer- und Binder-gesell vom Bäcker- Personale	1	1
1	Spielmann, Fouriersküch oder Gemeiner	1	1

§. 4552.

Sollten in Invaliden-Häusern nach Umständen Hausknechte erforderlich werden, so sind ihnen Holz und Licht aus der Service-Ersparung der Invaliden-Häuser abzureichen.

Die Hausdiener, welche sich aus dem Invaliden-Stande bey General-Commanden und Cassen als commandirt befinden, erhalten ihr Service auf Rechnung des Invaliden-Hauses, in dessen Stand sie als commandirt geführt werden, bey den Truppen-Abtheilungen, wo sie zugetheilt, und in den Casernen, Transports-Häusern und sonstigen Militär-Gebäuden, wo sie untergebracht sind.

Wie die Hausknechte der Invaliden-Häuser und die Hausdiener bey General-Commanden hinsichtlich des Services zu behandeln sind.

Hkth. am 12. Oct. 808. L. 3662.
" " 17. Dec. 808. L. 4254.

§. 4553.

Sollte der Fall eintreten, was aber bey dem reichlichen Ausmaße des Quasi-Casern-Service's für die Invaliden-Häuser nicht voraus zu setzen ist, daß ein Haus mit Ende des Jahres einen Uebergenuß an dem für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ausgemessenen Service hätte, so hat es solchen dem Aerarium in vero preti zu ersetzen, oder, wenn besondere Umstände eintreten, bey dem vorgesetzten General-Commando, mit genauer Auseinandersetzung der Umstände, die den Uebergenuß veranlaßten, und, der möglichsten Wirtschaft ungeachtet, unvermeidlich gemacht haben, unter kriegscommissariatischer Bestätigung die Passierung anzusuchen, und sodann diese Bewilligung der Nachtragsrechnung bey der nachträglichen Gebührrstellung zuzulegen.

Beobachtungen bey sich ergebenden Uebergenüssen an Service in den Invaliden-Häusern.

Hkth. am 15. Oct. 807. L. 4113.
" " 31. Dec. 816. D. 7839.

§. 4554.

Jede ausfallende Ersparung an Service von der Gebühr der Mannschaft fällt dem Aerarium, und bey den Invaliden dem Institute zu.

Was mit der Ersparung an Service überhaupt und in Invaliden-Häusern zusehen hat.

Hkth. am 16. Oct. 807. L. 4113.
" " 3. Dec. 810. D. 6670.

§. 4555.

Von der Ersparung an Service in den Invaliden-Häusern, die sich bey dem reichlichen Ausmaße leicht erzielen läßt, müssen alle bisher bewilligten oder etwa noch bewilligt werden den Verabreichungen an Holz und Licht, wie z. B. für die Kanzellehen, Sessions-Zimmer, Hauschule, Visiten-Zimmer, oder an einzelne extra bequartierte kleine Stabsparteyen bestritten werden; jedoch hat die Haus-Commission darauf zu sehen, daß die Mannschaft aus keinem Anlasse hieran Mangel leide, so wie ebenfalls darauf gehalten werden muß, damit durch Unwirtschaft oder Unterschleife dem Aerarium kein Schaden zugehe.

Was von der Ersparung des Services in Invaliden-Häusern zu bestreiten ist.

Hkth. am 3. Dec. 810. D. 6670.

§. 4556.

Sollte eine Branche auch mit ihrer Quasi-Casern-Gebühr an Holz bey außerordentlicher Kälte nicht auslangen, so kann für dieselbe, nach vorausgegangener strenger Untersuchung der Brigade, auf einen angemessenen Zuschuß bey dem General-Commando angetragen werden.

Holzzuschuß bey außerordentlicher Kälte.

Hkth. am 14. Feb. 776.

§. 4557.

Was die Service-Gebühr für das Fuhrwesen, und zwar für die Mannschaft vom Wachtmeister abwärts betrifft, so besteht das Ausmaß im Sommer das härte zu 600

Service-Ausmaß für das Fuhrwesen.

Hkth. am 16. Feb. 809. D. 2462.

	weiche »	400
Winter	harte »	400
»	weiche »	300 Portionen

die Klafter gerechnet.

An Lichtern im Sommer	zu	150
Winter	»	100 Portionen

das Pfund gerechnet.

III. Abschnitt.

Von dem Service für Officiere und Parteyen.

§. 4558.

Holz-Gebühr für Officiere vom Ober-Lieutenant, abwärts in den deutschen Erblanden. Hsth. am 31. März 781.

- » » 20. Oct. 793 G 10305.
- » » 15. Sep. 802.
- » » 13. März 807. I 2604.
- » » 1. Sep. 807.
- » » 14. Jan. 818. I 168.
- » » 28. Dec. 818. A 6063.

Nur in den deutschen Erblanden und bey der Marine, wo die Service-Gebühr durch besondere Verordnung bewilliget ist, gebührt dem Ober- und Unter-Lieutenant, dann dem Fähnrich, ferner den Fregatten-Lieutenants und den Officieren der See-Bataillone vom Ober-Lieutenant abwärts $\frac{3}{4}$ Klafter hartes oder eine Klafter weiches Brennholz für jeden der sechs Wintermonathe, das ist: vom 1. November bis Ende Aprills ohne Unterschied, ob sie bey dem Regiment in loco oder abwesend sich befinden. Im letztern Falle sind sie nur dann von dieser Holzgebühr ausgeschlossen, wenn sie die Gage zu cariren haben, oder sich auf einem Marsche befinden.

Das winterliche Brennholz gebühret auch sämmtlichen bey den Bürgern zu Mainz bequartierten Officieren.

§. 4559.

Holzgebühr für Officiere in Italien. Hsth. am 16. Oct. 817. I 7195.

Die subalternen Officiere, welche in Italien bequartiert liegen, erhalten ihre Holzgebühr von $\frac{3}{4}$ Klafter harten oder 1 Klafter weichen Holzes nur auf fünf Monathe, und zwar vom November bis letzten März, wornach auch die Officiere der Monturs-Ökonomie-Commission daselbst zu behandeln sind:

§. 4560.

Welche Officiere und von welchen Truppenabtheilungen zum Erhalt der winterlichen Holzgebühr noch geeignet sind. Hsth. am 19. März 776.

- » » 29. März 786. I 950.
- » » 13. Jul. 796. I 3631.
- » » 15. Sep. 802.
- » » 22. Nov. 804. K 2590.
- » » 11. Apr. 805. I 1798.
- » » 18. Sep. 805. I 5069.
- » » 13. März 807. I 2604.
- » » 1. Jun. 807. I 2955.
- » » 1. Sep. 807.
- » » 10. Feb. 808. G 672.
- » » 3. Jun. 808. I 2786.
- » » 20. Dec. 808. I 6255.
- » » 10. Jan. 811. I 257.
- » » 14. Dec. 815. I 7216.
- » » 12. Dec. 816. I 8777.
- » » 26. Nov. 817. G 1180 und 1218.

Zu den subalternen Officieren, welchen in den deutschen Erblanden Holz bemessen ist, werden auch gerechnet:

Die Regiments-, Bataillons- und Corps-Adjutanten.

Die Officiere, welche bey den angestellten Generalen als Adjutanten stehen.

Die subalternen Officiere der Feld- und Garnisons-Artillerie in allen Ländern, so wie jene des Raketten-Corps in Wiener-Neustadt, dann die Ober- und Unterzeugwarte des Hauptzeugamtes und der Garnisons-Artillerie.

Die k. k. Cadetten des Bombardier-Corps gleich den Officieren.

Die Unter-Lieutenants vom Sappeur-Corps.

Die Ober-Lieutenants des General-Quartiermeister-Stabes.

Die Ingenieur-Ober- und Unter-Lieutenants.

Die in der deutschen Friedensgebühr stehenden Platz-Lieutenants, welches auch auf jene in den slawonischen Festungen angestellten Bezug hat.

Die zeitlich aus dem Pensions-Stande zur Dienstleistung angestellten subalternen Officiere, während der Zeit ihrer dießfalligen Verwendung.

Die in dem Wiener topographischen Bureau und in der Zeichnungs-Kanzelley kommandirten Officiere aus dem Pensions-Stande.

Außer den im §. 4558 aufgeführten subalternen Marine-Officieren erhalten die anderen Marine-Individuen kein Service.

§. 4561.

Wann die Officiere des Pontonier-Bataillons Holz aus den Magazinen fassen, so haben sie an den sonst gewöhnlichen Holzabfällen keinen Theil. Hsth. am 8. Jan. 811. I 220.

Wenn die subalternen Officiere, einschließlic der Oberbrückenmeister des Pontonier-Bataillons, der Theuerung wegen die winterliche Holzgebühr aus den Verpflegs-Magazinen erhalten, so können sie an dem Holzabfalle, wie sonst, keinen Theil nehmen, und es ist dieser bey schwerer Abndung ganz zum Dienste zu verwenden.

Ueber diese zeitliche Holzgebühr ist jedoch immer die Bedeckung einzuhohlen.

§. 4562.

Holzgebühr für die Officiere der Erziehungshäuser. Hsth. am 3. Jul. 810. G 6055.

Die Officiere der Erziehungshäuser erhalten ihre winterliche Holzgebühr gleich den übrigen Officieren vom Regiment; für die Sommermonathe aber die Hälfte der Holzgebühr und nur dann aus dem Hausfond, wenn sie außer den Instituts-Gebäuden wohnen.

§. 4563.

Die supernumerären Officiere haben auf die winterliche Holzgebühr gleich den übrigen in der Wirklichkeit stehenden den Anspruch.

Die supernumerären Officiere haben ebenfalls die Holzgebühr.
Hkth. am 26. Oct. 810. 1658.

§. 4564.

Während des Marsches des Regiments haben die Officiere weder auf das gebührende Holz in natura, noch auf ein Aequivalent einen Anspruch.

Wenn aber Regimente aus dem Felde zurück kommen, so gebührt ihnen das Holz von der Zeit, wo sie in ihre Friedens-Stationen wieder eingerückt sind; so wie den aus der Kriegsgefangenschaft zurück gelangten Officieren vom Tage, wenn sie beym Regiment in die Friedens-Station wieder einrücken.

Während des Marsches eines Regiments erhalten die Officiere weder Holz in natura, noch im Gelde; die aus dem Felde zurück kehrenden Regimente und aus der Kriegsgefangenschaft zurück gelangten Officiere aber vom Tage des Eintreffens in die Friedens-Stationen.
Hkth. am 16. Feb. 779.
" " 27. Apr. 806.
" " 14. Jan. 812. I 168.

§. 4565.

Da die Holzgebühr für die bey der Landwehr zugetheilten pensionirten Officiere aus den ständischen Cassen zu bestreiten ist, so hat diese Gebühr entweder der Quartiers-Ort zu subministriren, und die Quittungen im Contributions-Bege der ständischen Cassa anzurechnen, oder es kann auch den Officieren die Reluition nach den im Bataillons-Quartiers-Orte eursirenden Marktpreise mittelst der Stände geleistet werden, wie das auch für die Regimente in zerstreuter Cantonirung bewilliget ist.

Holzgebühr für die bey der Landwehr zugetheilten pensionirten Officiere.
Hkth. am 7. Jan. 809. Q 81.

§. 4566.

Wo hartes Holz zu bekommen ist, wird die den Officieren vom Ober-Lieutenant abwärts ausgemessene winterliche Holzgebühr in derley Gattungen abgereicht; wo aber nur weiches Holz zu haben ist, müssen sie sich auch mit diesem begnügen.

Ob die Officiere ihre Gebühr an Holz im harten oder weichen abzufassen haben.
Hkth. am 6. Jan. 774.
" " 16. Dec. 780.

§. 4567.

Die Officiere sollen von ihrer Gebühr an Holz nur so viel in natura fassen, als sie für sich brauchen, nichts aber von dem auf die Gebühr abgefaßten verkaufen, noch Andern überlassen.

Die Officiere sollen an ihrer Gebühr nur das Nothdürftige abfassen, und von dem Abgefaßten nichts verkaufen.
Hkth. am 29. Oct. 810. A 5913.

§. 4568.

Die Reluirung dieses Holzes im Gelde hat in denselben Preisen zu geschehen, welche in den Quartiers-Orten eines jeden Bataillons, einer jeden Division, Compagnie oder Escadron cursiren; daher die dießfallige Reluition entweder mit dem Marktpreiszettel oder mit einem Certificat des betreffenden Verpflegs-Magazins, aus welchem die Compagnie oder Escadron ihre Naturalien faßt, zu legitimiren ist.

Wie die Reluition des Holzes zu geschehen hat.
Hkth. am 20. Nov. 811. I 7649.
" " 23. Jan. 812. I 821.
" " 21. Nov. 812. A 5016.

§. 4569.

Bei der Reluition ist derjenige Preis des harten oder weichen Brennholzes zur Basis der Reluition anzurechnen, welcher auf die monatliche Gebühr von $\frac{1}{4}$ Klaftern des harten und einer Klafter des weichen Brennholzes für das Ararium am wenigsten kostspielig ist.

Nach welchen Preisen die Holz-Reluition Statt findet.
Hkth. am 18. Jan. 816. I 471.
" " 7. Oct. 819. H 6185.

§. 4570.

Alle Officiere jener Regimente, welche campiren, wo sie an dem Lager-Service-Ausmaße in concreto Theil nehmen, bleiben von einer winterlichen Holzgebühr oder dießfalligen Reluition ausgeschlossen.

Die im Lager Campirenden Officiere haben an der winterlichen Holzgebühr keinen Theil.
Hkth. am 13. März 807. I 2604.

§. 4571.

Was das Service für die E. E. Garden und ihre Parteyen betrifft, so wird es auf folgende Art bemessen:

Service-Ausmaß für die Garden.

Schem a

über die Gebühr an Holz und Kerzen für nachstehende k. k. Garden.

a) Für die Arcieren = Leibgarde.
 Hftb. am 30. März 1767.
 » » 31. May 1763, L. 1494.

Benennung der Garden.	Monatlich			
	Brennholz		Kerzen	
	im Sommer	im Winter	im Sommer	im Winter
	Klafter weiches		Pfund.	
1 Garde Ober-Lieutenant und Feldmarschall-Lieutenant.	6	22 1/2	22 1/2	
1 » Unter-Lieutenant und General-Major . . .	4	18	18	
1 » Premier-Wachtmeister und Oberster . . .	3	13 1/2	13 1/2	
1 » Capellan . . .	1	2 1/4	2 1/4	
1 » Auditor, Stabs-Auditor und Major . . .	2 1/2	7 1/2	7 1/2	
1 » Oekonomie- und Cassa-Verwalter u. Rittmeister.	2 1/2	7 1/2	7 1/2	
1 » Oberarzt und Stabsarzt . . .	1 3/4	2 1/4	2 1/4	
1 » Adjutant und Lieutenant . . .	1	2 1/4	2 1/4	
1 » Fourier . . .	1	2 1/4	2 1/4	
1 » Profosß . . .	1	2 1/4	2 1/4	
Hofdienst = Stand.				
1 » Second-Wachtmeister und Major . . .	1	4 1/2	4 1/2	
1 Arcieren-Leibgarde und Rittmeister	2 1/4	2 1/4	
1 » » » Ober-Lieutenant	2 1/4	2 1/4	
1 » » » Unter-Lieutenant	2 1/4	2 1/4	
Haus = Personal.				
1 Haus-Inspector . . .	1	2 1/4	2 1/4	
1 Portier	4	4	
1 Bedienter	
1 Hausknecht	
1 Kutscher	

Anmerkung: Die verheiratheten Garden haben 6 Klafter Holz jährlich, die ledigen genießen die gemeinschaftliche Beheizung zu 3 Klafter im Winter.

Das Haus-Personal, ausschließlich des Inspectors, genießt die zimmerweise ausgemessene Beheizung und Beleuchtung; die Verheiratheten bekommen 1 Klafter Holz jährlich und 1/2 Pfund Kerzen monatlich pr. Kopf extra.

Die Kerzengebühr wird alle Monate nach dem bestehenden Preise im Gelde reluiret.

Den gegen Revers verehelichten und daher außer dem Garden-Hofe wohnenden Garden können die für einen ledigen Garden bestimmten jährlichen 3 Klafter Brennholz verabfolgt werden.

Benennung der Gardien.	Benanntlich:	Monatlich				
		weiches Brennholz		Kerzen		
		im Sommer	im Winter	im Sommer	im Winter	
		Klafter.		Pfund.		
Trabanten-Leib = Garde in Wien und Walland	Stab in Wien.					
	1	Garde, Capitän = Lieutenant und Oberst	1	2	15	30
	1	» Unter = Lieutenant und Major	$\frac{5}{6}$	$1\frac{2}{3}$	12	24
	1	» Premier = Wachtmeister und Hauptmann.	$\frac{2}{3}$	$1\frac{1}{3}$	10	20
	1	» Oberarzt	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{2}$	2	4
	1	Profosz	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{2}$	2	4
	Dienststand.					
	1	Secund = Wachtmeister und Ober = Lieutenant.	$\frac{1}{2}$	1	2	4
	1	» » Unter = Lieutenant	$\frac{1}{2}$	1	2	4
	1	Vice = Wachtmeister	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{3}$	$1\frac{1}{2}$	3
	1	Trabanten = Leib = Gardist	$\frac{3}{32}$	$\frac{3}{16}$	1	2
	1	Spielmann	$\frac{3}{32}$	$\frac{3}{16}$	1	2
	Extra = Personal.					
	1	Hausknecht	$1\frac{1}{12}$	$\frac{1}{6}$	1	2
	Detachement in Mailand.					
	Stab.					
	1	Garde Ober = Lieutenant und Oberst = Lieutenant	$\frac{5}{6}$	$1\frac{2}{3}$	12	24
	1	» Fourier	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$	2	4
	Dienststand.					
	1	Secund = Wachtmeister und Unter = Lieutenant	$\frac{1}{2}$	1	2	4
1	Vice = Wachtmeister	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{3}$	$1\frac{1}{2}$	3	
1	Trabanten = Leib = Gardist	$\frac{3}{32}$	$\frac{3}{16}$	1	2	
1	Spielmann	$\frac{3}{32}$	$\frac{3}{16}$	1	2	
Extra = Personal.						
1	Hausknecht	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{6}$	1	2	

b) Für die Trabanten = Leib = Garde.
Hkth. am 30. März 768.
" " 15. Jul. 816.

Anmerkung. Die Kerzen werden alle Monate nach den bestehenden Preisen im Gelde reluiret.

Benanntlich:	Jährlich		Monatlich		
	Holz		Kerzen		
	hartes	weiches	im Sommer	im Winter	
	Klafter.		Pfund.		
Stab.					
1	Major und Haus = Commandant
1	Fourier	.	$5\frac{2}{3}$	2	4
1	Profosz	.	4	2	4
Dienststand.					
1	Ober = Lieutenant	$4\frac{1}{2}$.	2	4
1	Unter = »	$4\frac{1}{2}$.	2	4
1	Feldwebel
1	Corporal
1	Vice = Corporal
1	Gemeiner
1	Spielmann

c) Für die K. K. Hof = Burg = wache.
Hkth. am 1. Nov. 803, 16011.

Anmerkung. Der Major und Haus = Commandant bezieht von Seite des Militär = Aera = riums kein Service, dagegen empfängt er jährlich 6 Klafter weiches Brennholz aus dem Oberst = Hof = Jägermeister = und n. d. Waldamte.

Für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts ist die Service = Gebühr mit Ausnahme des zu $\frac{1}{10}$ Scheit täglich pr. Kopf gebührenden Kopfholzes zimmerweise bemessen, wie folgt:

Benanntlich der Zimmer in der Caserne auf der Baumgrube.	Klafter Brennholz		Kerzen.			
	vom 1. Nov. bis 20. Dec. und 21. vom März bis letzten April.	vom 21. Dec. bis 20. März.	vom 20. März an	vom 20. Juny an	vom 20. Sept. an	vom 20. Dec. an
	weiches		Pfund.			
Gegen die Straße.						
1 mittleres Zimmer	$\frac{5}{6}$	$2\frac{2}{3}$	$1\frac{7}{8}$.	$3\frac{3}{4}$	$11\frac{2}{8}$
1 kleines Zimmer daran	$\frac{4}{6}$	2	$1\frac{7}{8}$.	$3\frac{3}{4}$	$11\frac{2}{8}$
Im kleinen Hofe linker Hand.						
2 kleine Zimmer für den Fourier.	$1\frac{2}{6}$	4	$3\frac{6}{8}$.	$7\frac{2}{4}$	$11\frac{2}{8}$
1 mittleres Zimmer	$\frac{5}{6}$	$2\frac{2}{3}$	$1\frac{7}{8}$.	$3\frac{3}{4}$	$11\frac{2}{8}$
1 kleines Zimmer für den Feldwebel.	$\frac{4}{6}$	2	$1\frac{7}{8}$.	$3\frac{3}{4}$	$11\frac{2}{8}$
Rechter Hand.						
4 kleine Zimmer	$3\frac{2}{6}$	8	$7\frac{4}{8}$.	15	45
Im großen Hofe.						
1 großes Zimmer	$3\frac{1}{30}$	$9\frac{1}{10}$	$8\frac{2}{8}$.	17	$67\frac{4}{8}$
2 kleine Zimmer	$2\frac{2}{15}$	$6\frac{2}{25}$	$3\frac{6}{8}$.	$7\frac{2}{4}$	$22\frac{4}{8}$
Rechter Hand.						
1 kleines Zimmer	$1\frac{1}{75}$	$3\frac{1}{25}$	$1\frac{7}{8}$.	$3\frac{3}{4}$	$11\frac{2}{8}$
2 mittlere Zimmer	$2\frac{2}{75}$	$6\frac{2}{25}$	$3\frac{6}{8}$.	$7\frac{2}{4}$	$22\frac{4}{8}$
Linker Hand.						
1 kleines Zimmer	$1\frac{1}{57}$	$3\frac{1}{27}$	$1\frac{7}{8}$.	$3\frac{3}{4}$	$11\frac{2}{8}$
2 mittlere Zimmer	$2\frac{2}{55}$	$6\frac{2}{25}$	$3\frac{6}{8}$.	$7\frac{2}{4}$	$22\frac{4}{8}$

Die Mannschaft zu Larenburg erhält an Küchenholz für 7 Küchen zu $1\frac{1}{2}$ Scheit täglich $10\frac{1}{2}$ Scheiter. Zum Heizen auf die 6 Wintermonathe täglich 22 Scheiter. An Kerzen auf die Wintertage täglich $1\frac{1}{16}$ Pfund, auf die Sommertage täglich $1\frac{1}{32}$ Pfund.

Die Mannschaft zu Schönbrunn erhält an langem Küchenholze täglich 5 Scheiter auf das ganze Jahr. An Dfenholz täglich 5 Scheiter auf den Winter, an Kerzen im Winter täglich $\frac{2}{16}$ Pfund, im Sommer täglich $\frac{1}{16}$ Pfund.

§. 4572.

Die Portiere bey den zwey ärarischen Zeughäusern zu Wien erhalten jährlich 54 Pfund Unschlittkerzen und das Brenn-Materiale nach dem Erfordernisse ihrer Wohnungen.

§. 4573.

Die Regimenter in Ungarn, Siebenbürgen und Ost-Gallizien haben auf die Holzgebühr keinen Anspruch, indem die in Ungarn in plano bequartierten Officiere das Holz vom Lande erhalten, in den ungarischen festen Plätzen, in Siebenbürgen und Ost-Gallizien hingegen die Geldgebühr deswegen erhöht worden ist.

§. 4574.

Die in Ungarn in der Präsidial-Gebühr stehenden Officiere aber sind vom Anspruche des Holzes, es sey nun vom Lande oder vom Aerarium, ausgeschlossen.

§. 4575.

In Ungarn wird nicht nur jedem subalternen Officiere, sondern auch den Stabs-Officiern, Stabsparteyen und Prima-Planisten, die in plano, nämlich auf dem Lande verlegt sind, somit der für ein jedes Comitatzur Verpflegung und Bequartierung bestimmte Stand nicht überschritten ist, das Holz vom Comitatz in folgendem Ausmaße durch den Winter unentgeltlich abgereicht:

Für	1	Obersten	$4\frac{1}{2}$	Klafter
»	1	Oberst-Lieutenant	3	»
»	1	Major	$2\frac{5}{8}$	»
»	1	Hauptmann oder Rittmeister	$1\frac{1}{2}$	»
»	1	subalternen Officier, dann Stabspartey	$\frac{3}{4}$	»
»	1	Prima-Planisten	$\frac{1}{2}$	»

hartes Brennholz monatlich.

Service für die Portiere bey den Wiener Zeughäusern. Hth. am 25. Jan. 812. I 381.

Die in Ungarn in plano bequartierten Officiere erhalten kein Holz vom Aerarium, sondern vom Lande. Die in den ungarischen festen Plätzen, in Siebenbürgen und Ost-Gallizien verlegten müssen sich dasselbe aus Eigendem anschaffen. Hth. am 14. Feb. 807. A 1318. » » 13. März 807. I 2604.

Die in Ungarn in der Präsidial-Gebühr stehenden Officiere haben auf eine Holzgebühr keinen Anspruch. Hth. am 25. May 807. I 2877.

Brennholzausmaß für die in Ungarn auf dem Lande verlegten Stabs- und Ober-Officiere, dann Stabsparteyen und Prima-Planisten. Hth. am 13. Aug. 800. D 5039. » » 14. Jul. 807. I 3798.

Im Sommer erhalten vom Comitate jene Parteyen, deren winterliches Holz $\frac{3}{4}$ Klafter übersteigt, nur die Hälfte; jene hingegen, die im Winter nur $\frac{1}{4}$ Klafter oder weniger haben, dieses nähmliche Quantum auch im Sommer.

§. 4576.

In so weit nun das Land an solche Officiere die schuldige Holzabgabe nicht leistet, so kann den darunter begriffenen subalternen Officieren der Infanterie-Regimenter, so weit deren Bequartierung die Anzahl der im Jahre 1803 in jedem Comitate dislocirt gewesenen Truppen übersteigt, das Holz vom Aerarium erfolgt werden.

Weiters kann aber die eingestandene Erleichterung des Landes in Ansehung der Holzabgabe weder auf die Infanterie, noch auf die Cavallerie ausgedehnt, sondern es muß in vorkommenden Fällen auf die dem Lande obliegende reglementsmäßige Holzabgabe-Verbindlichkeit gehalten werden.

§. 4577.

Der nachfolgende Aufsatz enthält das Ausmaß an Brennholz für das in Siebenbürgen verlegte Militär, über welches in keinem Falle auch gegen die reglementsmäßige bare Bezahlung geschritten werden darf.

Für die auf den im Jahre 803 fest gesetzten Stand in Ungarn mehr verlegten Parteyen kann das Holz vom Aerarium erfolgt werden.
Hth. am 14. Jul. 807. I 3798.

Holzausmaß für die in Siebenbürgen verlegten Truppen.
Hth. am 12. Nov. 766.
" " 25. Apr. 770.
" " 10. May 805.

Generalität, dann Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Gränz-Miliz und alle angestellte Beamten und Parteyen.	Klafter hares Brennholz monatlich im	
	Winter	Sommer
Für 1 Feldmarschall	8	4
» 1 Feldzeugmeister oder General der Cavallerie	7	3 $\frac{1}{2}$
Dem commandirenden Generalen ohne Rücksicht der Charge außer obiger Gebühr.	5	2 $\frac{1}{2}$
Für 1 Feldmarschall-Lieutenant	6	3
» 1 General-Major	5	2 $\frac{1}{2}$
» 1 Obersten	4	2
» 1 Oberst-Lieutenant	3 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$
» 1 Major	3	1 $\frac{1}{4}$
» 1 Capellan, Auditor, Rechnungsführer und Regiments-Arzt	2	1
» 1 Hauptmann, Rittmeister, Capitän-Lieutenant und zweyten Rittmeister.	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$
» 1 Ober- und Unter-Lieutenant, Fähwrich und Regiments-Adjutant.	2	1
» 1 Arzt, Fourier und sonstigen Prima-Planisten der Cavallerie	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{8}$
» 1 Profoszen cum suis	2	1
» die Rechnungskanzellen	2	1
» » Adjutanten-Kanzellen	2	1
» 1 General-Auditor-Lieutenant	3 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$
» 1 Stabs-Auditor	3	1 $\frac{1}{2}$
» 1 Feld-Superior	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$
» 1 » Stabsarzt	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$

Dort, wo Kranke in einzelnen Bauernhäusern untergebracht sind, werden $\frac{1}{4}$ Klafter für jedes Zimmer monatlich im Winter, für die sechs Sommermonathe aber zum Kochen monatlich nur eine Klafter zur Gebühr bestimmt.

Von dieser auf Rechnung des Landmannes angeordneten Holzabgabe darf durchaus kein Mißbrauch geschehen, und es kann in keinem Falle gestattet werden, daß ein Individuum von seinem Holzaußmaße irgend etwas an Bürger oder Provincialisten überlasse, worauf die angestellten kriegscommissariatischen und in deren Ermangelung die Verpflegsbeamten genau zu sehen, monatlich die Rechnungen der Holz-Magazins-Aufseher zu revidiren, und jeden ungebührlichen Empfang eines Militärs dem General-Commando anzuzeigen angewiesen sind.

Service-Ausmaß für das ungarische Militär-Gesüt.

Hftb. am 6. Nov. 802. D 6938.

„ „ 21. Jan. 813. K 234.

„ „ 16. März 814. I 1267.

„ „ 10. April 815. I 1267.

§. 4578.

Die Service-Gebühr für die bey dem ungarischen Militär-Gesüte sich befindlichen Individuen wird auf folgende Art bemessen:

		Im Sommer		Im Winter	
		Holz	Kerzen	Holz	Kerzen
		Klafter	Pfund.	Klafter	Pfund.
1	Wirtschafts-Director, (auch jene, welche provisorisch dieses Amt versehen) monatlich	1	2	2	4
1	Feld-Capellan monatlich	3/4	1 1/4	1	3
1	Rechnungsführer	3/4	1 1/4	1	3
1	Rechnungs-Adjunct	3/4	1 1/4	1	3
1	Pferdarzt	3/4	1 1/4	1	3
1	Oberfeldarzt	3/4	1 1/4	1	3
1	Untersfeldarzt	2/4	1 1/4	3/4	3
1	Fourier	2/4	1 1/4	3/4	3
1	Oberschmied	2/4	1 1/4	3/4	3
	Für den Oberarzt } zur Zubereitung der Medicamente	2/4	.	2/4	.
	» » Pferdarzt } monatlich	3/4	1 1/2	1	3
	» » jedes Haus oder jede Erdhütte, in welcher 6 bis 8 Mann untergebracht wurden, auf 6 Monate.	1/4	.	1/2	.
	Zur Beleuchtung sämtlicher Stallungen monatlich.	.	6	.	6

Das für obige Parteyen entworfene Service-Deputat kann im Sommer nur jenen in natura unentgeltlich abgereicht werden, welche ihre eigene Menage halten.

Die ledigen und einzeln bequartierten Prima-Planisten müssen zusammen ziehen, und es ist ihnen nur das zur Beleuchtung und Beheizung des Zimmers erforderliche Holz und Licht unentgeltlich zu erfolgen. Auf das hierdurch in Ersparung kommende Holz und Licht hat niemand einen Anspruch zu machen.

§. 4579.

Service-Ausmaß für die bey den Beschälern der beyden Warasdiner Regimenter commandirte Mannschaft.

Hftb. am 15. Feb. 809. B 359 und 360.

An Service erhält die bey den Beschälern der beyden Warasdiner Regimenter commandirte Mannschaft monatlich, und zwar: im Sommer 1/2 Klafter hartes Brennholz und 1 Pfund Kerzen, im Winter 1 Klafter Brennholz und 2 Pfund Kerzen, wovon auch die Stallbeleuchtung zu bestreiten ist.

§. 4580.

Service-Ausmaß für die Gränz-Militär-Individuen.

Hftb. am 17. Sep. 800.

„ „ 14. Nov. 812. B 3523.

„ „ 27. Nov. 812. B 3697.

„ „ 28. Sep. 813. B 3928.

Nachstehendes Tableau enthält das Service an Holz für den Gränz-Militär-Körper.

		Hartes Holz jährlich	
		gratis auf Rechnung des Proventen-Fondes.	gegen stammmäßige Bezahlung.
		Klafter.	
1	Brigadier sammt Adjutanten	.	40
1	Oberst	.	36
1	Oberst-Lieutenant	.	30
1	Major	.	30
1	» und See-Bau-Director	.	20
1	Auditor oder Syndicus	.	12
1	Rechnungsführer	.	12
1	Regiments-Adjutant	.	12
1	Regiments-Arzt	.	12
1	Oberarzt	.	8
1	Unterarzt	4	2
1	Fourier	6	.
1	Chirurg	.	10
1	Oberschmied	.	6
1	Capell-Meister	.	6
1	Regiments-Tambour	6	.
1	Profos	6	.
1	Hauptmann oder Capitän-Lieutenant	.	16
1	Ober-Lieutenant	4 1/2	7 1/2
1	Unter-Lieutenant	4 1/2	7 1/2
1	Fähnrich	4 1/2	7 1/2
1	ordinärer Cadett	6	.

§. 4581.

Die Gränz-Bauhauptleute, welche die ihnen obliegenden Geschäfte für sich allein bearbeiten müssen, und daher kein untergeordnetes Kanzelley- Personal haben, benöthigen kein eigenes Zimmer zur Kanzelley, und können ihre Arbeiten füglich in ihren Wohnzimmern verrichten, deren Beheizung sie von der ihnen mit 16 Klaftern hinreichend ausgemessenen Brennholzgebühr bestreiten müssen; daher sie auf ein Gratis-Brennholz keinen Anspruch haben.

Die Bau-Hauptleute können auf eine Gratis-Brennholz-Abgabe keinen Anspruch machen. Hsth. am 27. Nov. 812. B 3697.

§. 4582.

Eben so wenig findet für die Oberärzte auf die ihnen ausgemessene Holzgebühr von 8 Klaftern jährlich eine Verabreichung von Gratis-Brennholz zur Medicamenten-Zubereitung Statt, da sie füglich mit dem Ausmaße nebst der Beheizung auch die Zubereitung der Medicamente bestreiten können.

Eben so wenig die Oberärzte zur Zubereitung der Medicamente. Hsth. am 3. May 809. B 581.

§. 4583.

Die supernumerären subalternen Gränz-Officiere haben auf die Gratis-Brennholz-Abgabe von 4 1/2 Klafter jährlich keine Forderung, sondern sie können den nöthigen Bedarf hieran gegen Erlag des doppelten Fuhr- und Schlagerlohnes und gegen die einfache Wald-Taxe erhalten.

Auf welche Art die supernumerären Officiere in der Gränze ihren Holzbedarf sicher stellen. Hsth. am 14. Dec. 808. B 4725.
" " 7. Jul. 810. B 3367.
" " 20. Aug. 814. B 3903.

In dem Falle, wenn ein supernumerärer Officier während des Jahres in die Wirklichkeit einrückt, hat derselbe das von seinem in der Wirklichkeit gestandenen Vorgänger übrig gebliebene Holz gegen Bezahlung der einfachen Taxe, die für subalterne Officiere gebührenden 1/4 Klafter auf die Wintermonathe aber unentgeltlich, jedoch keine Rückzahlung des an die Gränzer doppelt entrichteten Schlager- und Fuhrlohnes zu fordern.

§. 4584.

Den k. k. ordinären Cadetten der Militär-Gränze kann, wenn sie nicht in Arvarial-Gebäuden untergebracht sind, das Brennholz jährlich mit 6 Klaftern gegen Bezahlung erfolgen.

Den außer den Arvarial-Gebäuden bequartierten k. k. ordinären Cadetten wird Brennholz bemessen. Hsth. am 5. Oct. 808. B 3807.

Stabschreiber sind von der Brennholz-Gebühr ausgeschlossen.
Hth. am 22. Sep. 808. B 3654.
" " 4. Dec. 808. B 3814.

Die supernumerären Fouriere in der Gränze haben den Brennholz-Bedarf zu bezahlen.
Hth. am 31. Jul. 806. B 2086.

Service der Officiere von Linien-Regimentern, welche bey einem General in der Gränze bequartiert liegen.
Hth. am 1. May 802. D 3541.

Service = Ausmaß für die königliche ungarische Kronwache.
Hth. am 13. Jul. 748.

Service = Ausmaß für Officiere und Parteyen der Invaliden-Häuser.
Hth. am 15. Apr. 772.
" " 19. Nov. 808. L 4005.
" " 14. Jun. 818. D 2339.

§. 4585.

Die Stabschreiber dürfen auf eine Brennholz-Abgabe keinen Anspruch machen, und haben hierauf keine Gebühr.

§. 4586.

Den supernumerären Fourieren in der Gränze ist ebenfalls kein Gratis-Brennholz bemessen, sondern sie haben für jede Klafter die systemmäßige Bezahlung zu leisten.

§. 4587.

Die Officiere von Linien-Regimentern, welche bey einem General in der Gränze im Provinciale bequartiert liegen, erhalten die für die Präsidien in Ungarn ausgemessene Geldgebühr, worunter das Service bereits begriffen ist.

§. 4588.

Bey der königlichen ungarischen Kronwache hat der Hauptmann und Commandant kein Service. Dem Lieutenant sind im Winter täglich 10 Holz-Portionen, dann dem Ober- arzte, dem Fouriere und der Mannschaft vom Feldwebel abwärts in Winter und Sommer täglich eine Holz- und Kerzen-Portion nach dem Quasi-Casern-Ausmaße bemessen.

§. 4589.

Was das Service für Officiere und Parteyen in den Invaliden-Häusern betrifft, so ist solches auf folgende Art bemessen, und zwar:

Benanntlich.		Täglich	
		Holz	Kerzen
		Portionen.	
1	Oberst und Commandant	28	28
1	Oberst-Lieutenant	20	20
1	Major	15	15
1	Stabsarzt	15	15
1	Capellan	3 1/2	3 1/2
1	Auditor	8	8
1	Regiments-Arzt	4	4
1	Rechnungsführer	4	4
1	Adjutant	2 1/2	2 1/2
1	Hauptmann oder Rittmeister	15	15
1	Capitän-Lieutenant oder Second-Rittmeister	8	8
1	Ober-Lieutenant	5	5
1	Unter-Lieutenant	4	4
1	Fährich	4	4

§. 4590.

Die zurück gebliebenen Familien der ausmarschirten Gränz-Officiere erhalten Brennholz.
Hth. am 15. Oct. 809. B 2781.
" " 16. Dec. 813. B 5391.

Den zurück gebliebenen Gattinnen und Kindern der ausmarschierenden Gränz-Officiere und sonstigen Parteyen kann die halbe Holzgebühr der Männer und Väter gegen Bezahlung erfolgt werden.

IV. Abschnitt.

Von der Service-Ausmaß für Spar-Apparate.

§. 4591.

Wie viel Portionen die n. ö. Klafter Brennholz zu den neuen Koch- und Heizöfen be- trägt.
Hth. am 9. Nov. 806. N 1315.
" " 11. May 808. N 772.
" " 29. May 808. I 1582.
" " 24. Jun. 813. I 3059.

In Casernen, welche normalmäßig erbauet wurden, oder die dem Normal-Bau sich nähern, und wo die vorschristmäßige Zimmerbelegung Statt findet, ist bey den neuen Koch- und Heizöfen als Gebühr die tägliche Service-Portion pr. Kopf dergestalt bestimmt wor-

den, daß die niederösterreichische Klafter des weichen Holzes in 800, und des harten in 1200 für die Sparöfen, dann für die Sparkochherde in 1400 Portionen des weichen, und 1900 Portionen des harten Brennholzes zu bestehen habe.

§. 4592.

Das Holzmaß für die Gemeinzimmer-Circulations- und Heizöfen, welche in einem Regiment in Anwendung kommen, und womit das hinlängliche Auslangen gefunden werden kann, beträgt täglich für einen sehr großen Gemeinzimmer-Ofen 34 Pf. hartes 36 Pf. weich.

Holzmaß für die Gemeinzimmer-Circulations- und Heizöfen, dann Herde.
Hth. am 11. May 808, N 772.

» » weniger	27	» » 28	» »
» » mittleren	22	» » 24	» »
» » Kleinen	19	» » 20	» »
» » Kleinen Pr. Pl. Circulations-Ofen	14	» » 14	» »
» » mittleren	19	» » 20	» »
In der Regiments-Rechnungs-Kanzelley	72	» » 80	» »
» » Kanzelley des Officiers der Conscriptio	15	» » 25	» »
» » » » Auditors	15	» » 25	» »
» » » » Adjutanten	24	» » 30	» »
» dem ärztlichen Inspections-Zimmer	15	» » 24	» »

Der Bedarf für die Kanzelleyen wird ebenfalls von der ganzen Regiments-Gebühr beziffert, und nur obiges Ausmaß dann empfangen, wenn mit der allgemeinen Gebühr des Regiments oder Corps nicht auszulangen ist. Durch eine gehörige Vertheilung des Holzes wo bey man für die gelinderen Wintermonathe weniger, als für die strengeren ersetzt; wird man immer im Stande seyn auszulangen.

Das Holzmaß für die Sparkochherde beträgt an weichem Holze:

Für eine Menage-Heiße	12	Pf.
» » Einbrennheiße	5½	»

An hartem Holze:

Für eine Menage-Heiße	9½	»
» » Einbrennheiße	3	»

§. 4593.

Dem hier bestimmten Ausmaße zu Folge ergibt sich noch ein Ueberfluß an Holz für das Regiment.

Wenn die Ersparung des Holzes zuwenden ist.
Hth. am 11. May 808, N 772.

Dieser ist zur Unterstützung der einzelnen Parteyen, z. B. der Weiber zum Waschen, sowohl im Sommer als im Winter, oder bey dem Eintritte einer außerordentlichen Kälte zur nachmittägigen Beheizung zu verwenden.

§. 4594.

Der Zuschuß aber, der bey einer ungewöhnlichen Kälte gegeben wird, soll nie die Hälfte der täglichen Gebühr für den Ofen überschreiten, und nur so lange abgereicht werden, als dieser widrige Temperatur-Stand es erfordert.

Bei welcher Gelegenheit ein Zuschuß von Holz Statt findet, und nach welchem Maße.
Hth. am 11. May 808, N 772.

§. 4595.

Bei jenen Casernen, wo nicht der Normal-Bau in volle Anwendung gebracht werden konnte, und, durch Local-Umstände gebunden, eine andere Eintheilung in der Bauführung eintrat, die Zimmer auch aus eigenen Rücksichten für die Truppen nicht die vorgeschriebene Belegung erhielten, kann die vorn angeführte Gebühr nicht in Anwendung gebracht werden; es muß daher für diese Local-Umstände eine andere Beheizungsgebühr ausgemittelt werden.

Holzmaß für Sparöfen in jenen Casernen, wo der Normal-Bau in Anwendung gebracht werden konnte.
Hth. am 11. May 808, N 772.

Dieses findet vorzüglich bey der Caserne des Bombardier-Corps in Wien Statt, welche daher als ein vollständiges Beyspiel von Ausnahme gegen die Regel dient, und für die nachfolgendes Erforderniß zur zweckmäßigen Abkühlung und Beheizung bemessen wurde.

Das Ausmaß für die Sparkochherde in der Benutzung mit Steinkohlen besteht in $\frac{1}{2}$ Pf. Steinkohlen und $\frac{1}{30}$ Pf. Unterzündholz pr. Kopf. Nur wo die Steinkohlen von milderer Güte wären, ist 1 Pf. be-willigt. In den Casernen zu Klagenfurt, wo mit Dorf geheizt wird, besteht das Ausmaß täglich pr. 1 Kopf in 2 Stück Dorfziegeln, dann für die Wintermonathe zum Unterzünden in $\frac{1}{4}$ niederösterreichischen Klafter weichen Brennholzes pr. Ofen, und zum Kochen für die Mannschaft in $\frac{1}{1200}$ Klafter harten Holzes.

In Ermangelung der Steinkohlen und des Dorfes, wo sonach die Sparherde mit Holz geheizt werden müssen, ist die Gebührsausmaß §. 4591 enthalten.

§. 4593.

Die Steinkohlen werden, um den Geruch und Dampf zu mäßigen, in's Wasser gelegt, und erst, nach einer Art des Auslaugens der Schwefelsäure, des Vitriols und Alauns, nach ein paar Stunden naß auf andere brennende Kohlen gelegt.

§. 4599.

Da bey dem Ausmaße der Steinkohlegebühr pr. Ofen die Regimenter ihren Beheizungsbedarf für die verschiedenen Kanzelleyen aus dem Concreto der ganzen Regiments-Gebühr nicht einholen können, so ist die für die im Regimente wirklich bestehenden Kanzelleyen erforderliche Holz-Quantität nach dem im §. 4592 detaillirten Ausmaße zu entwerfen.

§. 4600.

Eben so ist für die Weiber bey den Compagnien, welche für die Mannschaft waschen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, die Arbeit um einen geringen Preis zu verrichten, den Regimentern zugestanden, bey einer Grenadier-Compagnie monatlich $\frac{1}{6}$, und bey einer Füsiliers-Compagnie $\frac{1}{3}$ Klafter weiches Holz zu diesem Ende zu verwenden.

§. 4601.

Das für Linien-Regimenter und Corps bestimmte Ausmaß an Brenn- und Unterzündholz bey Sparöfen und Herden hat auch für die Invaliden zu gelten, wenn sie bey Sparherden kochen, und ihre Zimmer mittelst der Sparöfen geheizt werden müssen.

Wenn aber damit im Durchschnitte wegen des etwa größeren Bedarfes für alte und gebrechliche Leute, deren mehrere verheirathet sind, nicht auslangt werden könnte, so kann, wenn die Bestätigung der Brigade beygebracht, und diese von dem General-Commando für zulässig anerkannt worden ist, um die Passierung des als unausweichlichen Bedarf mehr verwendeten Quantum eingeschritten werden.

§. 4602.

Ueber die Ofen der Regiments-Kanzelleyen ist bereits im §. 4592 das Nöthige gesagt worden.

Was die Kanzelley-Zimmer zu anderem Behufe betrifft, so findet folgendes Holzmaß zur Beheizung derselben im Laufe eines ganzen Winters Statt, und zwar:

Für einen kleinen Ofen bey einem Zimmerinhalte bis 10 Kubik-Klafter 2 Klafter weiches Holz.

Für einen kleinen Ofen für ein Zimmer bis 18 Kubik-Klafter Inhalt $2\frac{1}{2}$ Klafter weiches Holz.

Für einen mittlern Ofen 3 Klafter weiches Holz.

» » großen » $3\frac{1}{2}$ » » » »

Für sehr große Ofen erster Gattung bey einem Zimmerinhalte von 40 bis 50 Kubik-Klafter 5 Klafter.

Für einen sehr großen Ofen zweyter Gattung bey einem Zimmerraume von mehr als 50 Kubik-Klaftern $5\frac{1}{2}$ Klafter.

Bey isolirten Kanzelley-Zimmern kann, in Erwägung anderer hierbey Bezug habender Nebenumstände, gleichfalls die Vermehrung des Holzmaßes Statt finden.

§. 4603.

Die Ofen, welche in Zeichen-, Schulzimmern und Lehrsälen aufgestellt sind, erhalten, mit Rücksicht auf den Raum, da sie eigentlich nur 20 bis 26 Tage im Monate geheizt werden, in Ansehung des Holzmaßes eine eigene Bestimmung.

Wie die Steinkohlen am zweckmäßigsten zum Brennen zu gebrauchen sind. Hftb. am 31. Oct. 810. A 5964.

Holzmaß für die Kanzelleyen der Regimenter, welche Steinkohlen fassen. Hftb. am 19. Oct. 808. N 1971.

Holzmaß für die Weiber zum Waschen bey jenen Regimentern, welche Steinkohlen fassen. Hftb. am 19. Oct. 808. N 1971.

Brennstoff = Ausmaß für Spar-Apparate in Invaliden-Häusern. Hftb. am 5. Jul. 812. D 345.

Holzmaß für Kanzelleyen nach Verschiedenheit der Zimmer- und Ofengröße. Hftb. am 11. May 808. N 772.

Holzmaß für Zeichen-, Schul- und Lehrsäle. Hftb. am 11. May 808. N 772.

Für ein Zimmer, mit einem mittleren schwedischen Ofen versehen, welches 22 Klafter Inhalt hat, sind für die monatliche Beheizung $\frac{1}{2}$ Klafter weiches Holz ausgemessen.

Für ein Zimmer, mit einem mittleren schwedischen Ofen versehen, welches 39 Kubik-Klafter hat, sind für die monatliche Beheizung $\frac{1}{2}$ Klafter weiches Holz ausgemessen. Gestattet das Locale die Aufstellung zweyer kleinen Ofen, so besteht das Ausmaß monatlich in $\frac{1}{10}$ Klafter für jeden Ofen.

Für ein Zimmer, mit einem großen schwedischen Ofen versehen, welches 76 Kubik-Klafter Inhalt hat, ist für die monatliche Beheizung 1 Klafter weiches Holz ausgemessen. Gestattet das Locale die Aufstellung zweyer mittleren Ofen, so soll das Ausmaß monatlich in $\frac{1}{2}$ Klafter für den Ofen bestehen.

Für ein Zimmer, mit einem großen schwedischen Ofen versehen, welches 60 Kubik-Klafter Inhalt hat, sind für die monatliche Beheizung $\frac{1}{2}$ Klafter weiches Holz ausgemessen.

Da dieses Holzmaß sehr reichlich entworfen ist, so muß durch eine zweckmäßige Wirthschaft getrachtet werden, daß jenes Holz, welches im ersten und letzten Monate bey gelinderer Witterung nicht in vollem Ausmaße verzehrt, folglich erspart wird, zur Deckung des Bedarfes in den strengeren Wintermonathen zurück gelegt werde, um solcher Gestalt die erforderlichen Zuschüsse sich selbst leisten zu können.

§. 4604.

Brennstoff-Ausmaß für die Wachstuben innerhalb der Casernen.
Hth. am 11. May 808, N 772.

In den kleinen und mittleren Wachstuben innerhalb der Casernen, wo die Beheizung der schwedischen Ofen kleiner Gattung mit der Hitze von innen ist, besteht das Ausmaß für erstere in 5 Klaftern, und für die mittlere in $6\frac{1}{2}$ Klafter weiches Holz für die Wintermonathe.

Für die großen Wachstuben aber sind die schwedischen Ofen mittlerer Gattung mit einem Holzmaß von 8 bis 9 Klaftern weiches Holz für die Wintermonathe bestimmt.

Das tägliche Ausmaß ändert sich nach den 2 Winter-Perioden und zwar die 1. Periode vom 1. November bis 20. December, und vom 21. März bis letzten April. Die 2. Periode vom 21. December bis einschließlich 20. März. Es sind daher folgende Holz-Quantitäten täglich abzureichen.

A l s :	Holz für Wachstuben		
	kleine	mittlere	große
	Pfund täglich.		
Für die erste Periode	30	40	50
» » zweyte »	40	60	70

Woraus erhellet, daß bey diesem Ausmaße schon die möglichen kälteren Witterungsfälle berücksichtigt wurden.

Es ist aber auch vorzüglich darauf zu sehen, daß das Brenn-Materiale von den Verpflegsämtern in der vorgeschriebenen Qualität und Quantität an die Truppen abgegeben werde.

§. 4605.

Holzmaß für Wachstuben innerhalb des Umfanges der Garnison.
Hth. am 11. May 808, N 772.

Das Brennstoffsausmaß für Wachstuben innerhalb des Umfanges der Garnison bleibt für die ersten drey Gattungen das nämliche, welches für die Casernen-Wachstuben entworfen worden ist.

Für eine doppelte Wachstube werden für den sehr großen Ofen 11 Klafter, wenn aber diese Wachstube mit 2 mittleren Defen beheizt werden sollte, 13 Klafter weiches Holz zugestanden.

Das tägliche Ausmaß ändert sich nach den zwey Winter-Perioden, in beyden Fällen, wie folgt:

In dem ersten Falle, erste Periode	70	Pfund.
» » » » zweyte »	90	»
» » zweyten Falle, erste »	80	»
» » » » zweyte »	120	»

§. 4606.

Da bey auswärtigen Wachstuben oft der Fall eintritt, daß die Wachmannschaft länger als 24 Stunden die Wache zu halten hat, folglich für sie gekocht werden muß, so sind diese Wachstuben stets mit Gemeinzimmeröfen zu versehen.

Für diesen Fall besteht eine doppelte Gebühr, nämlich die Kochgebühr, welche dem Regiment zur Last fällt, und die Heizgebühr, welche nach der Classification der Wachstube vom Aerarium verabfolgt wird.

Die Kochgebührens-Ausmaß, zu 800 Portionen die Klafter weiches Holz gerechnet, richtet sich hierbey nach der Stärke der Mannschaft.

Diese Wachstuben sind, bey Depositorien, Pulver- und Verpflegs-Magazinen und sonst angebracht, größten Theils im Freyen und den Witterungsanfällen stärker ausgesetzt, folglich schwerer zu beheizen.

Um diesen gehörig zu begegnen, tritt hier eine andere Gebührens-Ausmaß ein, und zwar:

Benennung der Wachstuben.	Inhalt der Wachstuben. Kubik = Klaf.	Anzahl der in selben besetzt ten Mann- schaft.	Holz weiches		
			für die Win- ter = Mona- the.	für die Mona- the November und Aprill.	für die übrige Monate.
			Klafter.	Pfund täglich.	
Für eine kleine	5%	12	6 $\frac{3}{4}$	40	60
» » mittlere	17%	24	8	50	70
» » große	22 $\frac{1}{3}$	29	9 $\frac{2}{3}$	60	80

Sollten aber, welches nur selten der Fall seyn dürfte, doppelte Wachstuben auch auswärts bestehen, so tritt für solche die nämliche Gebührens-Ausmaß ein, welche für die bey Wachstuben innerhalb des Garnisons-Umfanges aufzustellenden Gemeinzimmeröfen bemessen worden ist, nur sind diesem Ausmaße, da man die Local-Umstände genau erwägen muß, noch 2 bis 3 Klafter zuzuschlagen. Aber auch von dieser Nothwendigkeit ist sich stets zu überzeugen.

Holzmaß für die auswärtigen Wachstuben.
Hth. am 11. May 808. N 772.

V. Abschnitt.

Von dem Friedenslager-Service.

§. 4607.

Wenn die Friedens-Lager-Service-Gebühr verabreicht wird, und in was selbe besteht. Hth. am 31. März 783.

» » 15. Jun. 807. B 1910.

» » 1. Sep. 807.

Wenn die Regimenter sich im Frieden concentriren, und zur Waffenübung zusammenrücken, oder auf den Fall, als mehrere Truppen in die so genannten Lustlager marschieren müssen, wird die Aufrechnung der winterlichen Quasi-Casern-Ausmaß, und zwar im harten Holze zu 400, und im weichen zu 300 Portionen pr. niederösterreichsche Klafter, dann für einen Kopf auf 15 Tage zu 8 Pf. Lagerstroh passiert.

§. 4608.

Der Stab und die Officiere haben, an dem Lager-Service ebenfalls Theil zu nehmen. Hth. am 31. März 783.

» » 1. Sep. 807.

Die Officiere erhalten ihr diesfalliges Erforderniß von der ganzen Gebühr-Ausmaß des Regiments und Corps eben so, wie der Stab.

§. 4609.

Der Lager-Service gebührt auch den Fourierschützen und Privat-Dienern. Hth. am 10. Dec. 804. I 6070.

Zur Lagerzeit müssen der Privat-Diener und der Fourierschütz mit ihren Officieren campiren, und sie haben also an der Stroh- und Holzgebühr nach dem Friedenslager-Ausmaße Theil zu nehmen.

§. 4610.

Lager-Stroh-Gebühr für die Mannschaft im Quartiere, wo keine Betten vorhanden sind. Hth. am 5. Jul. 806. A 5019.

In Quartieren, wo keine Betten vorhanden sind, kann für einen Mann höchstens das Lager-Service mit 1 Bund Stroh zu 16 Pf. für das erste halbe Monath, dann aber die halbmonathliche Nachfassung von 8 Pf. Stroh erfolgt werden.

§. 4611.

Strohausmaß für die in Baraquen untergebrachte Mannschaft. Hth. am 1. Nov. 806. I 5885.

Für die in Baraquen untergebrachte Mannschaft aber werden nur halbmonathlich 8 Pf. Stroh pr. Kopf bewilliget.

VI. Abschnitt.

Von dem Lager-Service im Kriege.

§. 4612.

Von den verschiedenen Theilen des Kriegs-Lager-Service. Hth. am 31. März 783.

» » 14. May 788. G 4942.

» » 13. Jun. 792. G 5742.

Das Kriegslager-Service theilt sich nach Verschiedenheit der Jahreszeiten in 2 Theile, in den sommerlichen und winterlichen, welche jeder ein anderes Ausmaß in sich fassen.

Zur Gebühr für das Sommer-Service werden die Monathe Junius, Julius und August, zu jenen für den Winter die Monathe vom September bis May angenommen.

§. 4613.

Holz- und Strohausmaß für die campirenden Truppen im Felde. Hth. am 1. Sep. 807.

Nach diesem Grundsätze gebühren also jeder Compagnie oder Escadron für den Sommer $\frac{1}{2}$ Klafter hartes oder $\frac{1}{2}$ Klafter weiches, für den Winter täglich $\frac{1}{2}$ Klafter hartes, oder $\frac{3}{4}$ Klafter weiches Brennholz, dann alle 10 Tage 70 Bund Lagerstroh zu 16 Pfund.

§. 4614.

Die Piquete erhalten das Holz vom Lande. Hth. am 28. Nov. 794.

Für die Pickete hat das Land das Holz unentgeltlich bezuschaffen.

§. 4615.

Service-Ausmaß für die commandirte Mannschaft bey ärarischen Schlachtvieh-Trieben. Hth. am 22. Jul. 811. A 2133.

Bey den ärarischen Schlachtvieh-Trieben ist der dabey commandirten Mannschaft, und den Treibern pr. Kopf im Sommer die doppelte, im Winter aber die vierfache Lager-Service-Gebühr aus den Verpflegs-Magazinen zu erfolgen, oder in deren Ermangelung vom Lande zu subministriren, weil diese Gebühr nicht allein dazu bestimmt ist, der Mannschaft den Koch- und Erwärmungsbedarf zu verschaffen, sondern selbst im Sommer Wachfeuer um den Auftriebsplatz zu erhalten, um die etwannige Entfernung einzelner Stücke wahrnehmen und ihre Zurücktreibung veranlassen zu können.

§. 4616.

Dieses Holz- und Lagerstroh-Ausmaß ist nur als ein Pauschale anzusehen, und niemand kann auf die Requirung im Gelde desjenigen, was etwa hiervon nicht gefast wurde, einen Anspruch machen; auch ist jeder Verkauf davon bey schwerster Strafe verboten.

§. 4617.

Die Regimenter fassen das Holz täglich, das Lagerstroh aber von 10 zu 10 Tagen. So lange die Lager-Service-Gebühr bestehet, das Holz mag aus Verpflegs-Magazinen oder vom Lande abgereicht, oder durch die Mannschaft selbst aus den nächsten Waldungen oder Ortschaften an sich gebracht werden, haben die Officiere auf eine besondere Holzgebühr keinen Anspruch, weil sie den Holzbedarf von dem Lager-Service in concreto erhalten; auch können sie solches während des Marsches nicht in Anspruch nehmen, sondern lediglich in Cantonirungen. Werden diese oder die Winter-Quartiere in Feindes Landen gehalten, so ist ebenfalls kein Holz vom Aerarium passirt, weil solches vom Quartiers-Stande abgegeben werden muß.

Das Lager-Service ist immer separirt zu quittiren, und was hieran erübrigt wird, ist immer in das Magazin gegen Quittung zurück zu geben.

§. 4618.

Wenn während der bestimmten Fassung des Holzes und Lagerstrohes das Lager aufgehoben wird, so muß, so weit es die Umstände gestatten, ein Verpflegsbeamter den übrig bleibenden Rest an Holz und Lagerstroh jederzeit ordnungsmäßig übernehmen.

§. 4619.

Sollten sich Fälle ergeben, daß bey außerordentlich schlechter Witterung oder strenger Kälte, ohne die Mannschaft an ihrer Gesundheit leiden zu lassen, mit diesem Holz- und Lagerstroh-Ausmaße nicht auszulangen möglich wäre, so hängt es von dem Befunde des die Armee oder ein besonderes Corps commandirenden Generals ab, den nach dem Verhältnisse der eingetretenen besonderen Umstände erforderlichen Zuschuß zu bewilligen, der von Fall zu Fall dem Hofkriegsrathe bekannt gemacht werden muß, um die Hofkriegsbuchhaltung zu ihrem Darnachverhalten verständigen zu können; im Gegentheile darf auch überhaupt nur das unentbehrliche heraus genommen, und was von dem Ausmaße übrig bleibt, muß dem Aerarium zugewendet werden.

Die Requirung des Lager-Service findet nicht Statt, auch ist jeder Verkauf desselben bey schwerster Strafe verboten.

Hth. am 14. May 788. G 4942.
" " 13. Jun. 792. G 5742.

Wie das Lager-Service zu fassen ist, und wer sonst noch Theil daran nimmt.

Hth. am 14. May 788. G 4942.
" " 13. Jun. 792. G 5742.

Das nach aufgebrochenem Lager übrig gebliebene Holz und Stroh hat ein Verpflegsbeamter ordnungsmäßig zu übernehmen.

Hth. am 14. May 788. G 4942.
" " 13. Jun. 792. G 5742.

Wann ein Holzzuschuß auf das bestimmte Ausmaß möglich wird.

Hth. am 14. May 788. G 4942.
" " 13. Jun. 792. G 5742.

VII. A b s c h n i t t.

Von dem Service für Kanzelleyen.

§. 4620.

Für die Kanzelley-Zimmer der General-Commanden und sonstigen Branchen ist folgendes Brennholz-Ausmaß für einen Winter, mit dem Zusatze jedoch, bestimmt, daß dieses Holz-Ausmaß nicht als ein zur Consumtion schon fixirtes Quantum angesehen werden darf, indem sich von selbst versteht, daß wie nach einer länger oder kürzer dauernden Kälte die Beheizung regulirt wird, auf solche Art auch thunlich sey, an dem ausgemessenen Holze zur Schonung des Aerariums eine Ersparung zu erreichen.

Brennholz-Ausmaß für Kanzelley-Zimmer der General-Commanden und sonstigen Branchen.

Hth. am 23. Feb. 808. I 931.
" " 9. Jul. 816. I 4670.
" " 31. Dec. 819. E 4196.

Für ein Kanzelley-Zimmer mit einem Fenster:

auf 6 Monate des Winters	3 Klafter weiches oder	2 1/2 Klafter hartes Brennholz.
" 7 " " "	3 1/2 " " "	2 1/4 " " "
" 8 " " "	4 " " "	3 " " "

Für ein Zimmer von 2 Fenstern:

auf 6 Monate des Winters	4 " " "	3 " " "
" 7 " " "	4 2/3 " " "	3 1/2 " " "
" 8 " " "	5 1/2 " " "	4 " " "

Für ein Zimmer von 3 Fenstern :

auf 6 Monate des Winters	5	»	»	»	3%	»	»	»
» 7	»	»	»	»	5%	»	»	»
» 8	»	»	»	»	6%	»	»	»

Für ein Zimmer von 4 und mehreren Fenstern :

auf 6 Monate des Winters	6	»	»	»	4 1/2	»	»	»
» 7	»	»	»	»	7	»	»	»
» 8	»	»	»	»	8	»	»	»

§. 4621.

Brennstoff-Ausmaß zur Beheizung der Kanzelley-Zimmer des Lemberger General-Commando.
Stkth. am 12. Jul. 816. 14878.

Die strengere Kälte in Gallizien erfordert ein größeres Ausmaß an Brennstoff zur Beheizung der Kanzelley-Zimmer bey dem Lemberger General-Commando, aus welcher Rücksicht demnach

für 1 Zimmer mit 1 Fenster	5	Klafter
» 1 » » 2 Fenstern	6	»
» 1 » » 3 »	7	» weiches Brennholz für die Wintermonathe verwendet werden können.

§. 4622.

Beizungsbedarf für Plaz-Commando-Kanzelleyen in der Lombardie.
Stkth. am 4. Apr. 816. 12326.

Die Plaz-Commanden in der Lombardie, welche keine Emolumente beziehen, und des Dienstes wegen mit eigenen Kanzelley-Zimmern versehen seyn müssen, können zur Beheizung derselben durch 5 Wintermonathe aus Rücksicht auf die dortige Bauart der Zimmer höchstens

für 1 Zimmer mit 1 Fenster	2 1/4	Klafter
» 1 » » 2 Fenstern	3	»
» 1 » » 3 »	3 3/4	»
» 1 » » 4 oder mehreren Fenstern	4 1/2	Klafter hartes Brennholz in Aufrechnung bringen.

§. 4623.

Für Plaz-Commando-Kanzelleyen wird kein Service bezwilliget.
Stkth. am 13. Feb. 811.

Sonst dürfen aber unter der Benennung einer Plaz-Commando-Kanzelley dem Aerarium weder Holz noch Kerzen aufgebürdet werden.

§. 4624.

Wachstlicher-Ausmaß bey dem Hofkriegsrathe.
Stkth. am 3. Nov. 806. M 1060.

Das Ausmaß an Wachskerzen bey dem Hofkriegsrathe bestehet:

Für einen hier angestellten General in	40	Pfund
» » Hof-, Amts- oder Appellations-Rath in	50	»
» » hofkriegsräthlichen Secretär und die demselben equipirenden Chargen, dann einen Obersten in	36	»
» » Hofkriegs-Concipisten, Feldkriegs-Commissär, Werpflugsverwalter und Stabs-Officier in	30	»
» alle übrigen Beamten in	20	»
» Zahlamts-Beamte in	15	»
» einen Rathsthürhüter, Kanzelley-Diener oder Heizer in	10	»

jährlich, mit dem Bemerken, daß der mehrere Bedarf der Wintermonathe durch die im Sommer sich ergebende Ersparung zu übertragen, mithin das Auslangen bey Beobachtung einer guten Wirthschaft sicher gestellt seyn kann.

Die Fassungen können nach Zulassung der vorhandenen Vorräthe entweder auf ein Mahl oder nach und nach, immer aber unter der Beobachtung geschehen, daß das Ausmaß nicht überschritten wird, daher auch die Empfangscheine jederzeit die daran Theil nehmenden Individuen und die einem jeden von ihnen davon zukommende Quantität specifisch ausweisen müssen.

Falls ein Beamter im Laufe des Jahres austreten oder sonst abgängig werden sollte, muß er den noch übrigen Rest seines Wachskerzen-Deputats zurück lassen, der sodann dem aus diesem Anlasse neu eintretenden Beamten zuzuwenden ist.

Uebrigens ist es eines jeden eigene Sache, für die gute Verwahrung der zum Gebrauche im Dienste empfangenden Kerzen zu sorgen, und sich gegen jeden unbefugten Entgang sicher zu stellen.

§. 4625.

Das Kerzenausmaß für die Feld-Apotheken wird folgender Massen bestimmt:

a) Bey und zum Behufe der Manipulation		
für jeden Beamten im Winter monatlich	3	Pfund
» » » » Sommer »	1	»
b) Als Personal-Gebühr		
für jeden Provisor im Winter monatlich	4	»
» » » » Sommer »	2	»
c) Für jeden Senior im Winter	3	»
» » » » Sommer »	1	»
d) Endlich für jeden subjectiven Beamten		
im Winter monatlich	2	»
» » » » Sommer »	1	»

Unschlittkerzen.

Nach diesem Ausmaße haben auch der jeweilige Provisor bey der Spitals- Garnisons-Apothek und der Medicamenten-Regie-Rechnungsführer die charaktermäßige Gebühr von 36 Pfund, als: im Winter monatlich 4 Pfund

» Sommer » 2 »

Die zum täglichen Gebrauche bey der Manipulation in der Apotheke, im Depot und im Laboratorium erforderlichen Unschlittkerzen hat jeder Apotheken-Vorsteher von dem monatlichen Gebührens-Ausmaße nach Befund des Bedarfes vorzugeben, bey dem Schreibgeschäfte aber jeder Beamter seine eigenen Kerzen zu brennen.

§. 4626.

Zur Beheizung der Zeichnungszimmer und der Fortifications-Kanzelleyen in den gesammten Ländern werden für jedes derselben nicht mehr als höchstens 5 Klafter weiches Holz, und zur Beleuchtung der Bauamts-Kanzelley höchstens 24 Pf. Unschlittkerzen bewilliget.

§. 4627.

Der Heizungsbedarf für das Verhörzimmer des mährischen Stabs-Auditoriat wird auf 3 Klafter weiches Holz für den Winter bemessen.

§. 4628.

Was das Ausmaß an winterlichem Brennholze und an Kerzen zur Beleuchtung der Verpflegs-Magazins-Kanzelleyen betrifft, so wird für jede Haupt- und Filial-Magazins-Kanzelley, welche mit Verpflegsbeamten besetzt ist, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten durch die 6 Wintermonathe monatlich eine Klafter weiches oder ¼ Klafter hartes Brennholz, und für jeden wirklichen Verpflegsbeamten, mithin sowohl für den Rechnungsführer, als auch für jeden demselben zugetheilten Assistenten, während des Winters 2 Pfund, und während des Sommers 1 Pfund Unschlittkerzen bemessen.

§. 4629.

Wenn Officiere in Filial-Stationen, wo selbst statusmäßige Beamte als Filial-Rechnungsführer bestimmt sind, nicht bloß als Controllore, sondern zeitweise statt dieser Beamten die Besorgung der Magazins-Kanzelley und Rechnungsgeschäfte auf sich haben, so gebührt denselben allerdings das für diese Station bemessene Kanzelley-Service, weil dieses Ausmaß nicht auf die Person, sondern auf die Geschäfte und Eigenschaft der Station gegründet ist.

§. 4630.

Den bey den Filial-Einlieferungs-Stationen als Verpflegs-Filialisten aufgestellten Verpflegs-Bäckermeistern kann auf die Zeit der zu besorgen habenden Landeslieferung während der

Unschlittkerzen-Ausmaß für die Feld-Apotheken.
Hkth. am 8. Jun. 810. L 3864.

Ausmaß an Holz und Kerzen für die Fortifications-Kanzelleyen.
Hkth. am 23. Nov. 803. Na071.

Brennholz-Ausmaß zur Beheizung des Verhörzimmers bey dem mährischen Stabs-Auditoriat.
Hkth. am 19. Dec. 816. I 8967.

Holz- und Kerzenausmaß für Verpflegsamts-Kanzelleyen.
Hkth. am 1. Apr. 805. A 2180.
„ „ 22. Apr. 805. A 1740.

Wenn Officiere zeitweise nicht nur als Controllore, sondern zur Verrichtung des Kanzelley-Geschäftes verwendet werden, so gebührt ihnen das für die Beamten angemessene Service an Holz und Licht.
Hkth. am 29. Jan. 813. A 251.

Wie sich hinsichtlich des Services für die bey den Filial-Einlieferungs-Stationen als Verpflegs-Filialisten aufgestellten Verpflegs-Bäckermeister zu bestimmen ist.
Hkth. am 14. Jan. 813. A 164.

Wintermonathe monatlich eine halbe Klafter hartes oder zwey Drittel-Klafter weiches Brennholz, nebst 1 Pfund Unschlitzkerzen als die Hälfte der Gebühr für eine mit einem Beamten besetzte Filial-Station erfolgt werden, wogegen aber die ordinäre Service-Gebühr dieser Unter-Officiere auf die Zeit dieses besonderen Holz- und Kerzenzuschusses einzuziehen ist.

§. 4631.

Die den Verpflegs-Magazinen als Controlloren anzustellenden pensionirten Officiere erhalten Service.

Hkth. am 13. Sep. 808. A 6249.

Im Falle als pensionirte Officiere bey Verpflegsämtern als Magazins-Controlloren angestellt werden, und in ihrem Wohnorte die Magazins-Controlle versehen, so erhalten sie, wenn sie subalterne Officiere sind, das winterliche Brennholz.

§. 4632.

Das für die Verpflegs-Kanzellenen in Siebenbürgen erforderliche Brennholz ist eigens für das Aerarium anzuschaffen.

Hkth. am 2. Oct. 802. A 8199.

Da das Großfürstenthum Siebenbürgen bloß das zur Erzeugung des Brotes erforderliche Holz unentgeltlich zu liefern schuldig ist, so ist das zur Beheizung der Verpflegsamt-Kanzellenen erforderliche Brennholz mit Beobachtung der genauesten Wirthschaft für das Aerarium eigens anzuschaffen.

§. 4633.

Beheizung und Beleuchtung der Regiments-Kanzellenen.

Hkth. am 24. Oct. 791.

» » 28. Oct. 808. B 4182.

Die Beheizung und Beleuchtung der Regiments-Kanzellenen in der ganzen Armee, für welche keine Brennholzgebühr besteht, muß aus dem Regiments-Unkosten-Fonde bestritten werden, in so weit das Auslangen nicht von der Service-Ersparung bey einem Regiment zu erzielen wäre, welches sich auch auf die Adjutanten-Zimmer der Grenadier-Divisionen ausdehnt.

§. 4634.

Service-Ausmaß für die Fuhrwesens-Posto-Commando-Kanzellenen.

Hkth. am 3. Jan. 811. K 45.

Die Fuhrwesens-Posto-Commando-Kanzellenen erhalten das Service nach der Größe der Localität und nach dem Maßstabe, wie solches für die Kanzellenen im Allgemeinen bemessen worden ist.

Der respicirende Feldkriegs-Commissär hat aber darauf zu sehen, daß in den Monaten März und April, wo die Kälte nicht mehr so groß ist, und die Tage länger sind, das Holz und die Kerzen nur nach dem unumgänglich nöthigen Bedarfe abgefaßt werden.

§. 4635.

Service-Ausmaß für die Gränz-Cordon-Kanzellenen.

Hkth. am 26. Nov. 808. D 2954.

Die Service-Gebühr an Holz und Kerzen für die Gränz-Cordon-Kanzellenen besteht in folgendem Ausmaße: auf welche monatlich die Gebühr zu stellen, und aus den Militär-Verpflegs-Magazinen abzufassen ist.

	Für den Winter monatlich	
	hartes Holz.	Kerzen.
	Klafter.	Pfund.
Für die unterennsische Gränz-Cordon-Kanzellenen	1	1½
» » oberennsische » »	1	4½
» » Gränz-Cordon-Kanzellenen in Steyermark	1	3
» » » » » » Kärnthn und Krain	2	7½
» » » » » » Böhmen	1¾	4½
» » » » » » Mähren und Schlesien	1	3
Für jede Cordon-Kanzellenen der Abtheilung in Gallizien	1	3

§. 4636.

Das Ausmaß des Kerzen- und Brennholz- Bedarfes für die Rechnungs- Kanzelleyen der reducirten Regimenter, Frey- Bataillone und Stabs- Corps ist nach der Anzahl der Individuen und der Beschaffenheit der Zimmer, mit Intervenirung des respicirenden Feldkriegs- Commissariats, durch einen strengen Calcul zu reguliren, vom General- Commando nach Befund zu bestätigen, und, so weit es immer thunlich ist, dieses Service aus den Aerial- Verpflegs- Magazinen zu fassen und zu verrechnen.

Wie das Service für Kanzelleyen der aufgelöseten Militär- Körper zur Gebühr zu bringen ist.
Hkth. am 3. Dec. 810. I 789.

§. 4637.

Für Kanzelleyen und Schulen bey dem ungarischen Militär- Gestüte besteht folgendes Service:

Service für Kanzelleyen und Schulen des ungarischen Militär- Gestüts.
Hkth. am 6. Nov. 802. D 6938.

Benanntlich.	Auf 1 Sommer monatlich		Auf 1 Winter monatlich	
	Holz.	Kerzen.	Holz.	Kerzen.
	Klaft.	Pfund.	Klaft.	Pfund.
Für die Rechnungs- Kanzelley } die Kerzen nach Erforderniß	.	.	2	.
» » Expeditions »	.	.	1 1/2	.
» » Kinderschule	.	.	1 1/2	.

§. 4638.

Die Holzgebühr für die Kanzelleyen und sonstigen Individuen in der Gränze gegen Bezahlung oder auf Rechnung des Proventen- Fonds wird, wie folget, bemessen:

Holzgebühr für Kanzelleyen in der Militär- Gränze.
Hkth. am 17. Sep. 803.
» » 30. März 808. B 671.
» » 14. Oct. 812. B 4151.

und zwar:	Brennholz	
	auf Rechnung des Proventen- Fonds.	gegen sonstemäßige Bezahlung.
	Klafter.	
1 Rechnungs- Kanzelley	.	8
1 Auditors- oder Syndicus- Kanzelley	6	.
1 Regiments- Adjutanten- Kanzelley	6	.
1 Brigade- Kanzelley	.	6
1 Bau- Directions- Kanzelley	.	6
1 Compagnie- Kanzelley	6	.
1 Kanzelley des Officiers, der die Oekonomie besorgt	12	.
1 Zimmer der Hautboisten und Spielleute	9	.
1 Zeichnungs- Kanzelley der Banal- Gränze	6	.
1 Ober- oder Unter- Lehrers- Schule	6	.
1 Mädchenschule	6	.
1 Mädchenlehrerin zur Beheizung der Schulzimmer in der Zengger- Communität	2	.
1 Mauthner für sich und die Kanzelley	12	.
1 Kanzelley der Mauthnehmer	6	.

§. 4639.

Der Fortifications- Weinauffschlags- Einnehmer zu Essee kann für das Mauthzimmer das Holzforderniß mit jährlichen 5 Klafter harten oder 6 Klafter weichen Holzes, und das Kerzenforderniß mit höchstens 20 Pfund, jedoch im Gelde, nach dem mindesten Local- Preise in Aufrechnung bringen.

Service für das Fortifications- Weinauffschlags- Einnehmeramt zu Essee.
Hkth. am 19. Nov. 804. N 1287.

Den Mautheinnehmern in Merztopolie und Heiligenkreuz wird für die Kanzellen- Zimmer-Service bemessen.
Hkth. am 25. Apr. 807. B 1071.
» » 24. Feb. 308. B 610. und 376.

Die Mautheinnemer zur Merztopolie im Eszainer und zu Heiligenkreuz im Otthoaner Regiment erhalten jeder jährlich zur Beheizung der Wohnung und Kanzellei zusammen 12 Klafter Brennholz, dann zur Beleuchtung in den 6 Sommermonathen 1 fl. 30 kr., und in den 6 Wintermonathen 3 fl. an Pauschale.

VIII. Abschnitt.

Von dem Wach-Service.

§. 4641.

Eintheilung der Wachstuben.
Hkth. am 25. Jul. 785. D 3015.
» » 1. Sep. 807.

Die Wachstuben werden in vier Classen eingetheilt, nämlich:
in doppelte, wo zwey Defen geheizt werden,
» große,
» mittlere und
» kleine.

§. 4642.

Service-Gebühr für diese Wachstuben.
Hkth. am 25. Jul. 785. D 3015.
» » 1. Sep. 807.

Die Gebühr für diese Wachstuben nach Verschiedenheit ihrer Eintheilung besteht:

A l s :	Holz im Winter	
	hartes	weiches
	K l a f t e r .	
Für eine doppelte in Deutschland und Ungarn monatlich	2½	3⅙
» » große » » »	1½	2
» » mittlere » » »	1¼	1⅞
» » kleine » » »	1	1⅙
» » doppelte in Gallizien monatlich	3	4
» » große » » »	2	2⅞
» » mittlere » » »	1½	2
» » kleine » » »	1¼	1⅞

§. 4643.

Ausmaß für die Wachstuben, und Stockhäuser der in Siebenbürgen dislocirten Regimenter.
Hkth. am 25. Apr. 778.
» » 10. May 805.
» » 30. May 805.

Die Stations-Wachstuben und die Regiments-Stockhäuser der in Siebenbürgen dislocirten Regimenter haben während der sechs Wintermonathe monatlich 1 Klafter Holz zu erhalten.

§. 4644.

Beleuchtungsausmaß für die Wachen.
Hkth. am 25. Jul. 785. D 3015.
» » 1. Sep. 807.

Für die sechs Wintermonathe werden für eine Wachstube, wo doppelte Beleuchtung nöthig ist, monatlich 15 Pfund, bey einfacher Beleuchtung in großen Städten und Festungen 7½ Pfund, in kleinen Städten und Orten aber 6 Pfund, für Ronden in weitläufigen Städten und Festungen 5 Pfund, in kleinen Orten 3½ Pfund Kerzen bemessen.

§. 4645.

Wach-Service für den Sommer.
Hkth. am 25. Jul. 785. D 3015.
» » 1. Sep. 807.

In den Sommermonathen gebührt nur die Hälfte der Kerzen und kein Holz.

§. 4646.

Gebühr für jene Wachstuben, welche zur Nachtzeit verlassen werden.
Hkth. am 25. Jul. 785. D 3015.
» » 1. Sep. 807.

Für jene Wachstuben, die zur Nachtzeit verlassen werden, ist nur die Hälfte an Holz und Kerzen passirt.

§. 4647.

Was das Erforderniß an Unschlittkerzen für die Officiers-Zimmer auf den Wachen, dann für die Ronden und mit Schreibererey beschäftigten Unter-Officiere der in Wien garnisonirenden Regimenter betrifft, wird folgende Gebühr fest gesetzt, und zwar: monatlich

	für 1 Officiers-Zimmer im Sommer	3 3/4 Pfund.
	» Winter	7 1/2 »
	für die Ronden » Sommer	15 »
	» Winter	30 »

§. 4648.

Den Ordonanzen bey Generalen, Platz- und anderen Officieren gebührt kein Wach-Service.

§. 4649.

Bei dem ungarischen Militär-Gestüte werden auf einen Wintermonath für eine mittlere Wachstube 1 1/4 Klafter Holz und 15 Pfund Kerzen
 » » kleine Wachstube 1 » » 7 1/2 » »
 im Sommer für eine mittlere Wachstube » » 7 1/2 » »
 » » » » kleine » » 3 3/4 » »

zur Gebühr bemessen.

§. 4650.

Für die Stabswache und für das Stockhaus eines Gränz-Regiments sind jährlich, und zwar: für ersteres 36, und für letzteres 24 Klafter Holz bemessen.

Jene Wachposten in der Gränze, welche keine Stations- oder Ortsicherheits-Posten, und die wegen Entfernung der Waldungen nicht im Stande sind, sich das erforderliche Brennholz selbst zu verschaffen, kann das Service-Ausmaß mit jährlichen 6 Klaftern Holz in der Aerial-Koboth beygestellt werden, worüber jedoch dem General-Commando halbjährig das besondere Wachstuben-Erforderniß einzureichen, und nach Befund die Bewilligung zu ertheilen ist.

§. 4651.

Wo das Service zu den Wachstuben von den Ortschaften gegen den ausgemessenen Betrag zu 1/2 und 3/4 kr. abgereicht wird, steht es dem General-Commando frey, die Wachen auf den ganzen oder nur einen Theil des Schlafkreuzers zu verlegen, nach Maß, wie es die schicklichste Einleitung zum Besten des Aerialiums, und ohne Beschwerden des Landes und des Soldaten, zu treffen die Gelegenheit findet, wo sich dann von selbst versteht, daß dergleichen Wachstuben nicht mehr unter die Kategorie der §. 4642 abgehandelten Wachstuben gerechnet werden können.

§. 4652.

Wenn in Cantonirungs-Stationen die Mannschaft auf der Wache nicht gemeinschaftlich bequartiert worden ist, so muß das Wach-Service zwar das Land herbey schaffen, solches wird aber demselben in Conto der Regimenter oder Bataillone von den Magazinen vergütet.

§. 4653.

Das Holz, welches in Kriegszeiten für die gegen den Feind stehenden Vorposten-Pikete zur Unterhaltung der Wachfeuer erforderlich ist, muß von dem Lande aus den benachbarten Waldungen unentgeltlich verabfolgt werden.

§. 4654.

Die Wachstuben, welche ein Regiment haben kann, hat das General-Commando jährlich untersuchen zu lassen, folglich keine entbehrlichen Posten zu passieren, und hierüber ist mit Ende Octobers eines jeden Jahres die Eingabe nach dem beyfolgenden Formulare an das General-Commando einzusenden.

Kerzenausmaß für die Officiere auf Wachen in Wien. Hth. am 5. Sep. 808. A 6089.

Die Ordonanzen bey Generalen und andern Officieren haben keine Wach-Service-Gebühr. Hth. am 25. Jul. 785. D 3015.

Wach-Service für die ungarischen Militär-Gestüten. Hth. am 6. Nov. 807. D 6938.

Service-Ausmaß für die Wachen in der Gränze. Hth. am 17. Sep. 806.

» » 15. Apr. 807. B 1071.

» » 22. Sep. 810. B 4587.

Wie sich zu benehmen ist, wenn das Service zu den Wachstuben von den Ortschaften gegen Bezahlung abgereicht wird. Hth. am 25. Jul. 785. D 3015.

Wer das Holz für die Wachen in den Cantonirungs-Stationen bezustellen hat. Hth. am 28. Nov. 794.

und wer für die gegen den Feind stehende Pikete. Hth. am 15. Jan. 812. I 133.

Ausweis über die Anzahl der Wachzimmer und des hierauf nöthigen Service's. Hth. am 25. Jul. 785. D 3015.

Ort, wo sich die Wachen befinden:	Ronden.	Officiers.	Gebühr					Anmerkung.
			auf die 5 Winter-Monathe,		auf die 7 Sommer-monathe			
			monatlich					
			Große mit doppelter Beleuchtung.		Mittlere			
Wachstuben.	Kiliter hartes Holz zu 100 Port.	Pfund. Kerzen zu 300 Port.	Maß. Dehl zu 10 $\frac{1}{4}$ Port.	Kiliter hartes Holz zu 100 Port.	Pfund. Kerzen zu 300 Port.	Maß. Dehl zu 10 $\frac{1}{4}$ Port.		
Beym Eingange des Hauptthores im Arsenal	2	1	1/2	486/1044	6	1/4	243/1044	Mit Ofen und Beheizung vom Holzabfall im Arsenal.
	2			912/1044	2		456/1044	
Im inneren Hofen des Arsenal.	1		1/2					Nur beym Tage im Gebrauche.
In Compagna des Arsenal.	1		1	15	4	1/2	162/1044	Ohne Ofen und Kamin.
Im alten Arsenal			1	1	7	3/4	81/1044	
(Arsenal vecchio)	1			5	1	1/2	750/1044	Mit Ofen und Beheizung vom Holzabfalle im Arsenal.
Al Loretto	1		1	7	2	3/4	81/1044	
	1			5	1	1/2	750/1044	
Beym neuen Thore alla Posta			1	7	3	3/4	81/1044	Ohne Ofen und Kamin.
	2			10	2		456/1044	
Hauptposten der Feuerlöcher			2	15	4	1/2	162/1044	Mit Ofen u. Beheizung v. Holzabfalle im Arsen.
	2			10	2		456/1044	
Thurinwache des Arsenal			1	7	2	3/4	81/1044	Auf diesem Wachposten ist nicht erlaubt, Feuer zu unterhalten.
Casern- Wache } St. Quistina	1		1	15	4	1/2	162/1044	Mit Ofen und dem erforderlichen Holze aus dem Magazine.
Casern- Wache } St. Francesco della Vigna			1	7	2	3/4	81/1044	
Casern- Wache St. Pietro del Castello	1		1	15	4	1/2	162/1044	Mit 1 Ofen im Officiers- Zimmer.
Insel St. Elena-Depot der Feuerlösch- Requisiten	1		1	7	2	3/4	81/1044	Ohne Ofen und Kamin; die Mannschaft versteht zugleich die Ronde.

Zur Beleuchtung einer Lampe werden im Winter 5 Pfund oder 2 $\frac{162}{1044}$ Maß Dehl, im Sommer aber nur die Hälfte gerechnet.

§. 4656.

Zur Beheizung der Mühlzimmer bey ärarischen Mühlwerken ist das Ausmaß nach den Grundsätzen für die Wachstuben dergestalt vorgeschrieben, daß diese Zimmer nach dem Raumesinhalt für die Gebühr einer kleinen oder mittleren Wachstube mittelst des Festungs-Commando mit Intervention des Feld-Kriegs-Commissariats classificirt werden könne.

Die Mühlzimmer der ärarischen Mühlwerke werden nach Art der Wachstuben regulirt. Hth. am 18. Apr. 813. A. 1373.

§. 4657.

Was an dem Service-Ausmaße eine Wachstube nicht braucht, kann nach Erforderniß in eine andere verwendet werden.

Was mit der Ersparung an Wach-Service zu geschehen hat. Hth. am 25. Jul. 785. D 3015.

§. 4658.

Beobachtungen bey Be-
heizung der Wachstuden mit
Steinkohlen.

Hkth. am 25. Jul. 785. D 3015.
" " 13. Jan. 812. A 150.

Wenn die Wachstuden mit Steinkohlen geheizt und mit Dehl beleuchtet werden, so besteht die tägliche Gebühr

an der Beheizung:

Für eine kleine Wachstube	3 1/2 Pf.	Steinkohlen	1/4 Pf.	Unterzündholz.
» » mittlere	detto 42 »	detto	1 »	detto
» » große	detto 52 1/2 »	detto	1 1/4 »	detto
» » doppelte	detto 84 »	detto	2 »	detto

An Brennöl zur Beleuchtung 2/3 Maß oder 21 1/4 Loth statt 1 Pf. Unschlittkerzen. — Dagegen werden die für die Monde bemessenen Kerzen nach dem bestimmten Ausmaße al-
lenthalben abgereicht. Das für die Wachen nach der Gebühr erforderliche Holz, Steinkoh-
len, Kerzen und Lampenöl muß immer separat quittirt, und darf nie mit der sonstigen
Service-Gebühr vermischt angewiesen und empfangen werden.

IX. Abschnitt.

Von der Beleuchtung bey der Marine.

§. 4659.

Beleuchtungsausmaß auf
den Schiffen.

Hkth. am 29. Nov. 814. M 2193.

Welche Beleuchtungs-Artikel für eine Fregatte und Brigg auf einen Monath und ein
Jahr erforderlich sind, erzieht man aus dem Ausweise Nro. 1.

§. 4660.

Beleuchtungsstoff für die
Windrose im Hafen.

Hkth. am 29. Nov. 814. M 2193.

Im Hafen wird für die Windrose nur eine Portion Beleuchtung bemessen.

§. 4661.

Dann für die Chaluppen,
Trabacoll, Feluken und Wind-
rosen auf der See.

Hkth. am 29. Nov. 814. M 2193.

Für Kanonier-Chaluppen, Trabacoll, Feluken und für die Windrose zur See ist
nur eine Portion Beleuchtung zu erfolgen; wird aber eine größere Quantität erfordert, was
bloß in außerordentlichen Fällen geschehen kann, so muß der Bedarf mittelst eines Besund-
Protocolls als ein Extraordinarium erwiesen werden.

§. 4662.

Baumwollausmaß.

Hkth. am 29. Nov. 814. M 2193.

Zu 5 Pfund Dehl werden 5 Loth Baumwolle zum Dochte bewilliget.

§. 4663.

Kerzenausmaß nach dem Ge-
wichte.

Hkth. am 29. Nov. 814. M 2193.

Die Kerzen sollen nach dem Gewichte ausgetheilt werden, weil die ausgerüsteten
Schiffe in den Fall kommen können solche kaufen zu müssen, und gerade nicht überall die
gleiche Zahl auf das Pfund geht.

Formular Nr. 1.

A n s w e i s,

welche Quantität die für eine Fregatte und Brigg auf einen Monat und ein Jahr erforderlichen Beleuchtungs - Artikel enthalten.

Benanntlich.	Anzahl der Portionen der Beleuchtung.		Nov. Decemb. und Jänner.		Februar und October.		März und Septem. ber.		Aprill und August.		May, Junius und Julius.						
	Pfund.		Pfund.		Pfund.		Pfund.		Pfund.		Pfund.						
	Loth.	Stück.	Loth.	Stück.	Loth.	Stück.	Loth.	Stück.	Loth.	Stück.	Loth.	Stück.					
Cajüte des Commandanten	1	5	24	4	12	21	3	24	18	3	4	15	2	16	12		
Im inneren Berdecke u. für die Officiers-Cajüte.	1	5	30	4	12	26	3	24	22	3	4	18	2	16	14		
St. Barbara (oder Pulverkammer)	1 1/2	7	16	6	18	5	20	4	22	3	24						
Windrose	2	10		8	24	7	16	6	8	5							
Im inneren Berdecke für die Mannschaft.	1	5		4	12	3	24	3	4	2	16						
Für die Mannschaft im Schiffsraume	1/2	2	16	2	6	1	28	1	18	1	8						
Proviand-Depot	1/4	1	8	1	3	30		25		20							
Für die Quartier-Meister und das Boot.	1/4	1	8	1	3	30		25		20							
Für den Arzt	1/4	1	8	1	3	30		25		20							
Auf dem oberen Berdecke	1	5		4	12	3	24	3	4	2	16						
Depot für die Seile und Stricke	100	5		4	12	3	24	3	4	2	16						
Summa			48	24	54	42	21	47	36	18	40	30	15	33	24	12	26
Cajüte	1	5	24	4	12	21	3	24	18	3	4	15	2	16	12		
Für zwey Officiere			15			13		11		9		7					
Windrose	2	10		8	24	7	16	6	8	5							
Für die Unter-Officiere	1	5		4	12	3	24	3	4	2	16						
Inneres Berdeck der Mannschaft	1	5		4	12	3	24	3	4	2	16						
Proviand-Depot	1/4	1	8	1	3	30		25		20							
Für den Bootsmann und das Boot	1/4	1	8	1	3	30		25		20							
Summa			27	16	39	24	2	34	20	20	29	17	6	24	13	24	19
Cajüte	1	5	24	4	12	21	3	24	18	3	4	15	2	16	12		
Für die Mannschaft	1/2	2	16	2	6	1	28	1	18	1	8						
Summa			7	16	24	6	18	21	5	20	18	4	22	15	3	24	12